
Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans oder Erlass einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB, treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Entsprechend den §§ 19 - 23 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verboten festgesetzt. Darüber hinaus werden dafür erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden;
- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß §§ 19 bis 23 LG

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile.

Von allen Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.

Darüber hinaus wird gemäß § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
- Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt unbeschadet von § 11 (1) Landesforstgesetz gemäß § 34 Abs. 5 LG der unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.

2.1 Naturschutzgebiete

2.1.0 Entsprechend den §§ 19 und 20 des LG werden die unter den Kennziffern 2.1.1 bis 2.1.6 näher bezeichneten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

In der E + F-Karte sind im öffentlichen Interesse Flächen nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft unter Naturschutz zu stellen.

Die Festsetzung enthält den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen. Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

2.1.0.1 Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der E + F-Karte festgesetzt. Zudem erfolgt eine Darstellung in der Flurkarte.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.

2.1.0.2 Der Schutzzweck ist für jedes Naturschutzgebiet unter der entsprechenden Kennziffer bestimmt.

2.1.0.3 Allgemeine Verbote für die Naturschutzgebiete mit den Kennziffern 2.1.2 bis 2.1.6:

In den unter 2.1.2 bis 2.1.6 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

Die gesamten textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet "Fleckernheide" sind unter der Kennziffer 2.1.1 auf Seite 24 aufgeführt.

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen (siehe S. 13 unter Erläuterungen).

2.1.0.3.1

Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,**
- **das Aufstellen von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,**
- **das Aufstellen von fahrbaren Kanzeln zur Wildschadensabwehr im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in den Naturschutzgebieten Moosheide und Furlbachtal,**
- **das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,**
- **die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.**

Als bauliche Anlage gelten auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedigungen.

2.1.0.3.2

vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf eine andere Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- **Das Ausbessern vorhandener Wegeböden,**
- **die Befestigung einer Hofzufahrt.**

2.1.0.3.3

Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- **Das Aufstellen eines Verkaufsstandes für landwirtschaftliche Produkte,**
- **das Zelten für den Eigenbedarf auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide.**

2.1.0.3.4	<p>Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;	<p>Für das vorübergehende Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produkten im Naturschutzgebiet Moosheide hinweisen, kann eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.</p>
2.1.0.3.5	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Drägen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Verlegen von Leitungen, die dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide dienen;	
2.1.0.3.6	<p>Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden,- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide, die bei ordnungsgemäßer Nutzung und Bewirtschaftung anfallen,- die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen, jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden;	

2.1.0.3.7 **Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;**

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- **Das Ausbringen von Gülle im Naturschutzgebiet Moosheide in der Flur 19, Flurstück 19/9 tlw. (Ackerfläche an der Hofstelle Gees) bis zum Ablauf des bestehenden Pachtvertrages und im Naturschutzgebiet Wehrbachtal auf der Ackerfläche in der Flur 10, Flurstück 440 tlw.,**

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene bäuerliche Bewirtschaftungsformen wiederaufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden, indem zukünftig auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

Die finanziellen Einschränkungen nach Ablauf des bestehenden Pachtvertrages im Naturschutzgebiet Moosheide (Fläche Gees) sind zu entschädigen.

- **die Lagerung von Düngemitteln, Silage und Gärfutter in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide,**

- **die Anlage von Silage- und Gärfuttermieten auf Ackerflächen im Naturschutzgebiet Moosheide im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**

2.1.0.3.8 **chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;**

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- **Das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;**

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.

In den Naturschutzgebieten wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wiederaufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden, indem zukünftig auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird.

Die Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Landwirtschaftskammer soll turnusmäßig und gebündelt für mehrere Fälle erfolgen.

2.1.0.3.9 Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung;

2.1.0.3.10 Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

2.1.0.3.11 Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei;

2.1.0.3.12 Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

2.1.0.3.13 Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Betreten der Flächen sowie das Reiten außerhalb der Bruchwälder und Moore durch den Eigentümer und seine Familie,
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Moore und Bruchwälder im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

-
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagdübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdübung, und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz,
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild,
 - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz, die sich im Einwirkungsbereich des Jagdübenden befinden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdübung,
 - das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung,
 - Hunde auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide frei laufen zu lassen;

2.1.0.3.14

Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Joggen bzw. Laufen auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen,
- das Reiten auf besonders gekennzeichneten Reitwegen in den Naturschutzgebieten Furlbachtal und Moosheide;

Das Reiten soll auf lokal bedeutsame Querverbindungen beschränkt werden.

2.1.0.3.15	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben: <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang,- Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen oder Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- Maßnahmen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide mit Ausnahme der Beseitigung von Hofeichen;	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschädigung des Wurzelwerkes,- Verdichten des Bodens im Traufbereich des Baumes. <p>Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.</p>
2.1.0.3.16	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; unberührt von diesem Verbot bleiben: <ul style="list-style-type: none">- Die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,- Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;	<p>Eine Beunruhigung kann beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen erfolgen.</p>
2.1.0.3.17	Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere in das Gebiet auszusetzen; unberührt von diesem Verbot bleiben: <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Hofstellen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei;	<p>Siehe auch Schutzzweck und besondere Verbote und Festsetzungen in einzelnen Schutzgebieten.</p>

-
- 2.1.0.3.18** zu lagern oder Feuer zu machen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen auf den gekennzeichneten Hofstellen im Naturschutzgebiet Moosheide,
 - das Verbrennen von Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 2.1.0.3.19** Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
- 2.1.0.3.20** Wildfütterungen anzulegen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Die Fütterung innerhalb der Notzeiten in den Naturschutzgebieten Furlbachtal und Moosheide an den im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Stellen;
- 2.1.0.3.21** gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen;
- Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der E + F-Karte nachrichtlich dargestellt.
- Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:**
- 2.1.0.3.22** Zur Wiederaufforstung und Anpflanzung andere als Gehölze der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.1.1** Naturschutzgebiet Fleckernheide

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Sende
Flur: 16
Flurstücke: 107 tlw., 109 tlw.
Größe: ca. 10,5 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere des feuchten Grünlandes und wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche.

Das Naturschutzgebiet wurde im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms durch den Regierungspräsidenten unter Schutz gestellt und in der festgesetzten Art und dem Umfang in den Landschaftsplan übernommen.

Bei dem Grundstück Gemarkung Sende, Flur 16, Flurstück 109 tlw. handelt es sich um eine vegetationskundlich bedeutsame Fläche. Sie ist in der Karte mit A gekennzeichnet.

2.1.1.1 Allgemeine Verbote für das Naturschutzgebiet "Fleckernheide":

In dem Naturschutzgebiet "Fleckernheide" sind gemäß § 34 Abs. 1 LG, soweit nicht unter Kennziffer 2.1.1.2 anders bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die darüber hinaus notwendigen Entwicklungen des Gebietes in der Kernzone bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Die zur Erreichung des Schutzzweckes in den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben einer späteren Änderung vorbehalten, die sich auf in öffentlicher Hand befindliche Flächen bezieht. Dabei bleibt auf den anderen Flächen die bei Inkrafttreten ausgeübte landwirtschaftliche Bodennutzung (status quo) unberührt.

Insbesondere ist es verboten:

2.1.1.1.1 Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

2.1.1.1.2 Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu bauen oder zu ändern;

2.1.1.1.3 Werbeanlagen zu errichten, Schilder und Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

2.1.1.1.4 Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

2.1.1.1.5 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;

-
- 2.1.1.1.6 wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 2.1.1.1.7 Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen durchzuführen;
- 2.1.1.1.8 Feuer zu machen, zu graben, Boden aufzuschütten oder zu verfüllen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- 2.1.1.1.9 Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe oder Altmaterial, zu lagern oder abzulagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
- 2.1.1.1.10 Wildfütterungsplätze sowie Wildäcker anzulegen;
- 2.1.1.1.11 Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben;
- 2.1.1.1.12 Entwässerungsmaßnahmen oder das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- 2.1.1.1.13 Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
- 2.1.1.1.14 Grünland in Ackerland umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaat) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2.1.1.1.15 die vegetationskundlich bedeutsame Fläche A umzubrechen und mit Bioziden zu behandeln sowie Biozide auf dieser Fläche zu lagern;
- 2.1.1.1.16 die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- Zum Erhalt des Schutzzweckes ist es erforderlich, negative Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme zu vermeiden und eine Reduzierung anzustreben.
- Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

-
- 2.1.1.1.17 Gewässer zu befahren einschließlich des Befahrens mit Modellbooten;
- 2.1.1.1.18 Hunde frei laufen zu lassen, sowie Hundesportübungen durchzuführen.
- 2.1.1.2 Unberührt bleiben:
- 2.1.1.2.1 Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie darüber hinaus das Aufstellen von Ansitzleitern mit Ausnahme der Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres;
- 2.1.1.2.2 § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- 2.1.1.2.3 Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
- 2.1.1.2.4 die sonstige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter den Kennziffern 2.1.1.1.8, 2.1.1.1.9, 2.1.1.1.12, 2.1.1.1.14 und 2.1.1.1.15; die Unterhaltung der Gräben, die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränagen sowie die Unterhaltung privater Wege kann durchgeführt werden;
- 2.1.1.2.5 von dem Kreis Gütersloh als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- 2.1.1.2.6 die Errichtung und Instandhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;
- 2.1.1.2.7 die gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbes. die Gewässerunterhaltung gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG), die im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen hat;
- 2.1.1.2.8 die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
- 2.1.1.2.9 die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt.

-
- 2.1.1.3** Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme gem. § 26 LG insbesondere erforderlich:
- Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.1.1.3.1** Die Rückumwandlung der Ackerfläche in Grünland auf dem Flurstück 109 tlw.;
- 2.1.1.3.2** die Anlage einer Gehölzanpflanzung auf dem Pufferstreifen des Flurstücks 107 tlw.;
- 2.1.1.3.3** die Wiedervernässung der Flächen durch Aufstau des Grabens;
- 2.1.1.3.4** die Flächen extensiv als Grünland zu bewirtschaften.

2.1.2 Naturschutzgebiet Kipshagener Teiche

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 15
Flurstücke: 93, 95/1, 96/1, 649, 664,
694 tlw., 899 tlw.
Größe: ca. 11,80 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung von Übergangsmoorkomplexen, Birken- und Erlenbruchbereichen und einer Düne. Insbesondere gilt der Schutz der Erhaltung der hier vorhandenen feuchten und nassen Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten. Außerdem ist er notwendig zur Wiederherstellung und Entwicklung oligo- bis mesotropher Bedingungen und Übergangsmoore, Erlenbruchwaldbereiche und Gewässer mit eutrophen Verlandungsserien sowie zur Wiederherstellung und Entwicklung von trockenen Eichen-Birken-Waldkomplexen auf den Dünen.

Die Gefährdung dieses floristisch und faunistisch wichtigen Gebietes liegt insbesondere in der fischwirtschaftlichen Nutzung der Teiche, der starken Inanspruchnahme als Naherholungsgebiet, den negativen Einwirkungen der umgebenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und verschiedenen belasteten Wasserzuläufen.

- 2.1.2.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Kipshagener Teiche" insbesondere verboten:
- 2.1.2.1.1** Im Gebiet Fische oder Wasservogel anzufüttern, sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen sowie den Teich A fischereilich zu nutzen;
- 2.1.2.1.2** im gesamten Gebiet zu düngen oder zu kälken;

Die fischereiliche Nutzung des Teiches B soll dann aufgegeben werden, wenn sich die hydrologische Gesamtsituation verbessert hat und sich eine positive Entwicklung im Teich A abzeichnet.

-
- 2.1.2.1.3** den Zulauf vom Oelbach zu verändern, soweit dies dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:
- 2.1.2.1.4** Kahlschläge über 0,3 ha Größe durchzuführen;
- 2.1.2.1.5** die Bewirtschaftung der Waldflächen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde durchzuführen.
- Bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist die Entwicklung des Trocken Eichen-Birkenwaldes und des Erlenbruchwaldes auf ihren natürlichen Standorten zu fördern.
- 2.1.2.2** Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:
- Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.1.2.2.1** Im Erlenbruchwald eine einzelstammweise Nutzung durchzuführen;
- 2.1.2.2.2** den Erlenbewuchs innerhalb des Sicherheitsstreifens der Hochspannungsleitung regelmäßig auf den Stock zu setzen und das Schlagreisig aus dem Gebiet zu entfernen;
- 2.1.2.2.3** in den Kiefernbeständen durch femelartige Bewirtschaftung den Eichen-Birkenwald natürlich zu verjüngen;
- Ist eine Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
- 2.1.2.2.4** die Moorkomplexe durch Entkusseln von Birken-, Kiefern- und Erlenanflug ständig freizuhalten;
- 2.1.2.2.5** die Wasserqualität der Kipshagener Teiche durch die Anlage eines Schönungsteiches oder Wurzelraumklärung zur biologischen Reinigung des vom Oelbach zufließenden Wassers zu verbessern;
- 2.1.2.2.6** die Wasserqualität von zwei weiteren Einleitungen durch Klärung zu verbessern;
- 2.1.2.2.7** nach Verbesserung der hydrologischen Gesamtsituation die fischereiliche Nutzung des Teiches B einzustellen;
- 2.1.2.2.8** in Verbindung mit der Einstellung der fischereilichen Nutzung den gesamten Nutzfischbestand abzufischen;
- 2.1.2.2.9** den Faulschlamm aus den Teichen zu entfernen und schadlos zu beseitigen;

-
- 2.1.2.2.10** nach Verbesserung der hydrologischen Gesamtsituation Stauhaltungen im Abflußgraben östlich des Teiches A anzulegen;
- 2.1.2.2.11** das Gebiet durch gezielte Lenkung der Besucher zu beruhigen;
- 2.1.2.2.12** weitere Maßnahmen des Pflegeplanes durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind.
- Dazu sollten u. a. Schilder und Hinweistafeln zur Information der Besucher aufgestellt werden.
- Sofern die festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen greifen, soll zur weiteren Pflege und Entwicklung ein neuer Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

2.1.3 Naturschutzgebiet Oelbachtal

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 1
Flurstück: 154
Größe: ca. 1,00 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Oelbachtal" erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung eines geologisch bedeutsamen Binnendünengebietes mit morphologisch besonders ausgeprägten Dünen und Sandtrockenfluren und ihren gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Dieser Bereich ist Teil eines Naturschutzgebietes, das im wesentlichen im Kreis Lippe liegt und in dem entsprechenden Landschaftsplan des Kreises Lippe festgesetzt ist.

2.1.3.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Oelbachtal" insbesondere verboten:

2.1.3.1.1 Im gesamten Gebiet zu düngen oder zu kälken.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:

2.1.3.1.2 Kahlschläge über 0,1 ha Größe durchzuführen.

2.1.3.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.1.3.2.1 In den Waldbeständen durch femelartige Bewirtschaftung den Trockenen Eichen-Birkenwald natürlich zu verzüngen;

Ist eine Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.

2.1.3.2.2 Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

2.1.4 Naturschutzgebiet Wehrbachtal

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 10 I
Flurstücke: 131/3, 169/1, 169/2, 253 tlw.,
273 tlw., 419 tlw., 440 tlw.,
442 tlw., 530 tlw., 531/164 tlw.

Flur: 2
Flurstück: 17/1 tlw.

Größe: ca. 12,6 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Wehrbachtal" erforderlich, um ein morphologisch besonders ausgeprägtes Kastental der Senne mit naturnahem Bachlauf, Bach-Erlen-Eschen-Wäldern, Altholzbeständen, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren und ihren gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie als Fledermauslebensraum zu erhalten. Zudem ist die Festsetzung erforderlich, um die Lebensstätten feuchter bis nasser Standortbedingungen wiederherzustellen und zu entwickeln sowie auf trockenen Standorten die Entwicklung von Heide- und Silbergrasfluren zu fördern.

Die Wehrbachau befindet sich im Oberlauf der Wapel, der die flachwelligen Flugsandgebiete der Tal-sandzone durchschneidet und im Osten einen Moränenrücken tangiert. Das teilweise tief eingeschnittene und in Abschnitten naturnahe Kastental unterliegt Gefährdungen durch Gewässerbelastungen, bauliche Anlagen, Anlage von naturfernen Fischteichen, Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen und Umwandlung von Grünlandbereichen in Ackerflächen.

2.1.4.1 Über die allgemeinen Verbote nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 hinaus ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten:

2.1.4.1.1 Die Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen;

2.1.4.1.2 im gesamten Gebiet zu düngen und zu kälken;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen auf der Ackerfläche der Flur 10, Flurstück 440 tlw.;

2.1.4.1.3 Grünland und Brachland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:

2.1.4.1.4 Kahlschläge über 0,1 ha Größe durchzuführen.

2.1.4.2	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:	Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
2.1.4.2.1	Den Bach-Erlen-Eschen-Wald durch femelartige Bewirtschaftung natürlich zu verjüngen;	Ist eine Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
2.1.4.2.2	den Erlenbruchwald der Talsohlen kleinflächig auf den Stock zu setzen. Dabei ist auf die Erhaltung einzelner Althölzer zur Erreichung einer aufgefächerten Altersstufigkeit zu achten;	
2.1.4.2.3	den Buchen-Eichenwald und die Kiefernbestände einzelstammweise zu nutzen und durch Saat oder Pflanzung mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu ergänzen;	
2.1.4.2.4	brachfallendes Grünland, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren an Gräben im bis zu 2jährigen Turnus einmal nach dem 15. August zu mähen. Das Mähgut ist aus dem Gebiet zu entfernen, die Mahd der restlichen Grünlandfläche zweimal jährlich ab Ende Juni und ab Mitte September durchzuführen;	Die angegebenen Mahdtermine sind nach Ablauf von 3 Jahren zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.
2.1.4.2.5	die Ackerfläche der Flur 10, Flurstück 440 tlw. in Grünland umzuwandeln und extensiv als Grünland zu bewirtschaften;	
2.1.4.2.6	die verlandete Teichanlage östlich der B 68 als Kleingewässer zu entwickeln und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen;	
2.1.4.2.7	standortfremde Gehölze zu entfernen und durch Naturverjüngung oder Anpflanzung mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu ersetzen;	
2.1.4.2.8	Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;	
2.1.4.2.9	auf geeigneten Flächen in den Dünenbereichen die Entwicklung von Heide- und Silbergrasfluren zu fördern;	
2.1.4.2.10	weitere Maßnahmen eines für das Naturschutzgebiet erstellten Pflegekonzeptes durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind.	Zum Naturschutzgebiet liegt eine umfangreiche Bestandsaufnahme mit Zielkonzeption vor, deren Ergebnisse noch in einen Pflege- und Entwicklungsplan eingearbeitet werden sollen.

2.1.5 Naturschutzgebiet Schluchten und Moore am oberen Furlbach (Furlbachtal)

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 3 I
Flurstücke: 108/2 tlw., 109/2, 110/2, 145,
146, 152, 218, 224 tlw., 225 tlw.

Flur: 3 II
Flurstücke: 103/1 tlw., 103/2 tlw., 112/1 tlw.,
112/2 tlw., 121/8, 121/10,
121/11, 121/12, 121/13, 127/3,
129/1 tlw., 129/4, 129/5, 138,
139, 140 tlw., 141 tlw., 142 tlw.,
147,148, 149/129, 164, 165, 166,
167, 168, 169, 170 tlw.,
171 tlw., 172, 206 tlw.

Größe: ca. 121,40 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Schluchten und Moore am oberen Furlbach" erforderlich zur Erhaltung und Förderung eines geomorphologisch ausgeprägten sehr naturnahen Landschaftsraumes im Übergangsbereich von Moränenrücken des Friedrichsdorfer Drumlinfeldes zu den Sandebenen der oberen Senne mit erdgeschichtlich bedeutsamen Altdünenbildungen, Sandtrokkenfluren, Heiden, lichten Stieleichen-Birken- und Kiefernwäldern. Erforderlich ist die Erhaltung und Förderung naturgeschichtlich bedeutsamer Moorbildungen oligo- bis dystropher Moore neben erdgeschichtlich bedeutsamen trockenen und gewässerführenden Schluchttalbildungen mit Quellhorizonten, Quellbächen und naturnah mäandrierenden Bachläufen sowie Quellfluren, Seggenrieden, Röhrichten, Erlen- und Birkenbrüchen, Bach-Erlen-Eschenwäldern und Buchen-Eichenwäldern. Dazu zahlreiche Lebensräume der für diese Landschaftseinheiten typischen Arten der Flora und Fauna, darunter viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet "Furlbachtal" erfaßt Teilbereiche der Kreise Gütersloh und Lippe. Das vorhandene Naturschutzgebiet soll erweitert werden um angrenzende schutzwürdige Bereiche mit entsprechenden Pufferzonen. In den Kernbereichen ist eine besondere Gefährdung durch eine relativ intensive Erholungsnutzung (insbesondere Erholungsreiter), die Wassergewinnung und die Anlage von Fischzuchtanlagen gegeben. Außerdem beeinträchtigen nicht standortgerechte Nadelholzkulturen schützenswerte Bereiche, wie z. B. die Bentteiche. Die Hochmoorbildungen sind dabei durch Entwässerung besonders gefährdet.

2.1.5.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten:

2.1.5.1.1 Waldflächen zu düngen oder zu kälken;
unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

-
- 2.1.5.1.2** die Moore, Fließgewässer und Benteiche zu düngen oder zu kälken, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe anzuwenden;
- 2.1.5.1.3** die Gewässer fischereilich zu nutzen;
unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Die Nutzung der Fischteiche auf dem Flurstück 165 (tlw.) der Flur 2 bis zum Ablauf der bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen;
- 2.1.5.1.4** Grünland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:
- 2.1.5.1.5** Kahlschläge über 0,5 ha Größe durchzuführen.
- 2.1.5.2** Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.1.5.2.1** Den vorhandenen Wald durch femelartige Bewirtschaftung natürlich zu verjüngen;

Ist eine Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
- 2.1.5.2.2** das Gebiet durch die gezielte Lenkung der Besucher zu beruhigen;

Hierzu gehören u. a. Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information durch Aufstellen von Schildern und Hinweisschildern.
- 2.1.5.2.3** Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind;

Für das Naturschutzgebiet wird z. Z. ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt.
- 2.1.5.2.4** eine Reitregelung zu erlassen.
- 2.1.6** **Naturschutzgebiet Moosheide**

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 17
Flurstücke: 5 tlw., 6, 7, 8, 9,10, 12, 15, 16,
18, 23,24, 25

Flur: 18
Flurstücke: 86 tlw., 89 tlw., 92 tlw., 182 tlw.

Flur: 19
Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 tlw., 16,
17, 18, 19, 20 tlw., 21 tlw., 23,
25,26, 27, 28, 29

Größe: ca. 154,80 ha

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung eines geomorphologisch ausgeprägten Landschaftsraumes der oberen Senne mit erdgeschichtlich bedeutsamen Dünenbildungen, Sandtrockenfluren, Heiden, lichten Kiefernwäldern, erdgeschichtlich bedeutsamen trockenen und gewässerführenden Schluchttalbildungen mit Quellen, Quellbächen und mäandrierenden Bachläufen mit ihren Quellfluren, Bachröhrichten, Feuchtwiesen und Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes. Neben der Erhaltung und Wiederherstellung der Standortbedingungen für die oben genannten Biotoptypen ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung und Förderung nährstoffarmer, saurer Sandäcker mit ihren Wildkrautfluren. Diese stellen eine besondere Eigenart der historisch gewachsenen bäuerlichen Kulturlandschaft dar.

Das Naturschutzgebiet "Moosheide" erfaßt Teilbereiche der Kreise Gütersloh und Paderborn. Die schutzwürdigen Kernbereiche im Kreis Gütersloh sind verbunden durch Pufferzonen. Die großflächige Unterschutzstellung ist erforderlich, da eine intensive Erholungsnutzung und Übungsaktivitäten aus den Bereichen des Truppenübungsplatzes und der Polizeischule die Kernbereiche und schützenswerte Bereiche in den Pufferzonen erheblich gefährden und bei dezentraler Ausweisung nicht zu regulieren sind.

- 2.1.6.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet "Moosheide" verboten:
- 2.1.6.1.1** Waldflächen, Trockenrasen und Heideflächen zu düngen oder zu kälken;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Kompensationskalkungen auf Waldflächen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 2.1.6.1.2** das Grünland in der Talaue der Ems umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

-
- 2.1.6.1.3** Heideflächen, Trockenrasen, Brachland und nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Die Wiederaufnahme der Ackernutzung zur Entwicklung der Lammkraut-Gesellschaft in der Flur 19 auf dem Flurstück 16;
- Lammkrautfluren sind an Wintergetreideanbau gebunden; das Düngen mit Ausnahme von Stallmist (max. 80 kg N/ha/Jahr) und das Kälken sind nicht gestattet. Statt des Anbaus von Hackfrüchten sollte ein Brachjahr zwischengeschaltet werden. Die Festsetzung wird mit dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.1.6.1.4** im Gebiet über das bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes vorhandene Maß hinaus Wanderwege bzw. Erholungseinrichtungen anzulegen.
- Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:
- 2.1.6.1.5** Kahlschläge über 0,1 ha Größe auf allen im öffentlichen Eigentum und Kahlschläge über 0,5 ha Größe auf allen im privaten Eigentum befindlichen Waldflächen durchzuführen;
- 2.1.6.1.6** vorhandene Waldmäntel aus Laubgehölzen zu beseitigen oder zurückzuschneiden;
- 2.1.6.1.7** bei der Wiederaufforstung der Laubwaldbestände und Waldränder andere als Laubgehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.1.6.2** Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:
- Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.1.6.2.1** Durch femelartige Bewirtschaftung den trockenen Eichen-Birkenwald natürlich zu verjüngen;
- Ist eine Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
- 2.1.6.2.2** durch gezielte Waldrandpflege die Laubgehölze der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation zu fördern;

-
- | | | |
|-------------------|--|--|
| 2.1.6.2.3 | den Wald auf den Talhängen und Talsohlen einzelstamm- oder truppweise zu nutzen; | Es sollte möglichst gegen den Hang gefällt werden, um Vegetation und Boden vor Schäden zu bewahren. |
| 2.1.6.2.4 | Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln; | |
| 2.1.6.2.5 | Heiden, Sandmagerrasen und Wacholderbestände durch Beseitigung von Gehölzaufwuchs offenzuhalten bzw. freizustellen; | |
| 2.1.6.2.6 | die Entwicklung von Heideflächen und Sandmagerrasen zu fördern; | |
| 2.1.6.2.7 | die Ackernutzung im Gebiet zu extensivieren und auf geeigneten Ackerflächen die Entwicklung von Lammkrautfluren zu fördern; | Im Naturschutzgebiet wird durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt, standortgebundene historische Bewirtschaftungsformen wiederaufzunehmen. Die Nutzung soll im Sinne des Schutzzwecks möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden, indem zukünftig auf die Verwendung von Mineraldünger, die Gülleausbringung und chemische Mittel verzichtet wird. Lammkrautfluren sind an Wintergetreideanbau gebunden; das Düngen mit Ausnahme von Stallmist (max. 80 kg N/ha/Jahr) und das Kälken sind nicht gestattet. Statt des Anbaus von Hackfrüchten sollte ein Brachjahr zwischengeschaltet werden. |
| 2.1.6.2.8 | brachfallendes Grünland in der Talaue der Ems ab September im zweijährigen Turnus zu mähen und das Mähgut zu entfernen; | |
| 2.1.6.2.9 | die durch Trittbelastung gefährdeten Dünen und Kastentalhänge zwecks Renaturierung einzufrieden; | |
| 2.1.6.2.10 | das Gebiet durch gezielte Lenkung der Besucher zu beruhigen; | Dazu sollten u. a. Schilder und Hinweistafeln zur Information der Besucher aufgestellt werden. |
| 2.1.6.2.11 | eine Reitregelung zu erlassen; | |

2.1.6.2.12	weitere Maßnahmen eines für das Naturschutzgebiet aufzustellenden Pflegekonzeptes durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig sind.	Für das Naturschutzgebiet wird z. Z. eine umfangreiche Bestandsaufnahme erstellt, deren Ergebnisse in einen Pflege- und Entwicklungsplan eingearbeitet werden.
------------	--	--

2.1.7 Naturschutzgebiet Holter Wald

Die Bestimmungen des Landschaftsplanes Sennelandschaft für alle Naturschutzgebiete gelten auch im Naturschutzgebiet Holter Wald

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte, Flur 4,
Flurstücke: 3, 11, 35, 132, 133, 134, 213, 214, teilweise: 169, 181, 194, 203, 207
Gemarkung: Schloß Holte, Flur 5,
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 20, 21, 25, 26, 29, 33, 60, teilweise: 11, 76, 84
Gemarkung: Schloß Holte, Flur 11,
Flurstücke: teilweise: 14, 185, 201
Gemeinde: Verl
Gemarkung: Sende, Flur 14,
Flurstücke: 93
Gemarkung: Sende, Flur 15,
Flurstücke: 106, teilweise: 107, 113, 133, 134

Größe: ca. 613 ha, dav. ca. 315 ha Kern(FFH)gebiet

Schutzgegenstand

Bei dem Natura 2000 Gebiet Holter Wald handelt es sich landesweit um einen der größten zusammenhängenden Waldkomplexe im Ostteil der Westfälischen Bucht. Die im Südteil befindlichen großflächigen typischen Ausbildungen des feuchten Buchen-Eichenwaldes, der hier der potentiell natürlichen Vegetation entspricht, machen die Bedeutung des Gebietes für die Münsterländische Tieflandsbucht aus. Der an Höhlenbäumen reiche Waldkomplex ist Lebensraum des Schwarzspechtes. Desweiteren sind die entlang des Öl- und Landerbaches stockenden Erlen-Eschenwälder aufgrund Ihrer Artenzusammensetzung und ihrer Flächengröße von großer Bedeutung für den Naturraum. Ein naturnaher, nährstoffarmer Stillgewässerkomplex ergänzt das schutzwürdige Lebensraumspektrum.

Insbesondere im Nordteil kommen Böden vor, die als natürlicher Lebensraum besonders schutzwürdig sind, z. B. trockene, tiefgündige Sandböden und kleinflächig Moorböden.

Der Holter Wald liegt am Rand der Westfälischen Bucht westlich der Ortslage Schloß Holte-Stukenbrock. Es handelt sich um einen sehr alten, großflächigen, heterogenen Laub-Nadelmischwaldkomplex auf überwiegend sandigen, lokal auch anlehmigen Standorten. Im Südteil befindet sich ein großer, alter Buchen-Eichenwaldkomplex, der von Buchen- und Kiefern-mischwäldern umgeben ist. Hier befindet sich der Kernbereich dieses Gebietes. Die im Nordteil stockenden Kiefern-mischwälder weisen in der zweiten Baumschicht hohe Buchen- und Eichenanteile auf, wobei die Krautschicht schon die typische Artenzusammensetzung naturnaher Buchen-Eichenwälder widerspiegelt. Im Nordteil des Gebietes befinden sich zudem einige naturnahe Kleingewässer in verschiedenen Altersstadien. Die von Ost nach West durch das Gebiet fließenden Bachläufe Ölbach (im Zentrum) und Landerbach (am Nordrand) werden von Erlen-Eschen-Auenwäldern, begleitet. Lokal sind zudem Relikte von Erlenbruchwäldern anzutreffen. Der Holter Wald ist ein beliebtes Naherholungsgebiet mit regionaler Bedeutung.

Schutzzweck:

Gemäß § 20 LG ist die Festsetzung erforderlich zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Erhalt und Optimierung des großflächigen, vielfältigen Biotopkomplexes mit ausgedehnten Laub- und Nadelmischwaldbereichen, Bachläufen und nährstoffarmen Stillgewässern als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

**Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-
Richtlinie**

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Natura 2000) ist die Festsetzung erforderlich „zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie“.

Dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 der Richtlinie wird mit den getroffenen Festsetzungen (Verboten) in Verbindung mit den geplanten vertraglichen Regelungen Rechnung getragen.

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), -
Prioritärer Lebensraum;

Hainsimsen Buchenwald (9110);

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen
(9190).

Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130)

Weiterhin sind folgende Arten von
gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder
Vogelschutzrichtlinie vorhanden:

Eisvogel und Schwarzspecht.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz
Natura 2000 Bedeutung für Abendsegler,
Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und
Zwergfledermaus.

	<p>Schutzziele für das FFH-Gebiet sind insbesondere:</p> <p>die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Tiefland-Buchen-Eichenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung, Sukzession und Umwandlung von Nadelholzbeständen.</p> <p>Wichtig ist auch die Erhaltung und Förderung der Höhlenbäume als wichtige Nistplätze gefährdeter Vogelarten, sowie die Erhaltung und Förderung der Erlen-Auenwälder durch Sukzession. Die Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässerabschnitte mit den typischen Still- und Fließwasserlebensgemeinschaften ist ein weiteres Teilziel.</p> <p>Zusätzlich sind Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Population der vorkommenden Fledermausarten erforderlich.</p>	<p>Die Schutzziele für das FFH-Gebiet werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten umgesetzt.</p> <p>Ziel sind alters- und strukturdiverse Bestände und die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft sowie die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz; insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen u.a. als Lebensraum für den Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten.</p>
2.1.7.1	<p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.1.0.3 ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten:</p>	
2.1.7.1.1	<p>Waldflächen zu düngen oder zu kalken;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <p>- Kompensationskalkungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;</p>	<p>Kompensationskalkungen kommen bei Anwendung eines strengen Maßstabes nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.</p>
2.1.7.1.2	<p>Wirtschaftlich nicht verwertbares Totholz zu beseitigen;</p> <p>Unberührt von diesem Verbot bleiben</p> <p>– das Abräumen auf Wegen und Nutzflächen liegenden Totholzes im Rahmen der zulässigen Nutzung,</p> <p>– Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;</p>	<p>Totholz stellt einen Nist-, Wohn- und Nahrungsplatz diverser Tierarten dar und ist Biotop von hierauf angewiesenen Pflanzenarten, insbesondere Pilzen, Moosen und Flechten.</p> <p>Für Altholz und wirtschaftlich noch verwertbares Totholz werden vertragliche Regelungen angeboten.</p>
2.1.7.1.3	<p>Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe anzuwenden;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <p>– die extensive fischereiliche Nutzung der Fließgewässer;</p>	<p>Die extensive fischereiliche Nutzung beinhaltet die Nutzung des natürlichen Zuwachses der Fischbestände ohne Zufütterung. Besatzmaßnahmen sind nur aufgrund eines einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde aufzustellenden Hegeplans zulässig.</p>
2.1.7.1.4	<p>Grünland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</p>	
2.1.7.1.5	<p>Einzelbäume mit Höhlen, insbesondere Brutplätze des Schwarzspechtes oder Fledermausquartiere zu beschädigen oder zu beseitigen.</p>	<p>Sofern das Verbot der wirtschaftlich notwendigen Endnutzung entgegensteht, ist eine finanzielle Regelung erforderlich. Soweit noch nicht erfolgt, ist eine zeitnahe vertragliche Regelung anzustreben.</p>
2.1.7.1.6	<p>im Rahmen der forstlichen Nutzung Kahlhiebe vorzunehmen.</p>	<p>Kahlhiebe im Sinne dieses Verbots sind</p>

	Unberührt von diesem Verbot bleiben: notwendige Maßnahmen zur Förderung der Naturverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde	alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.
2.1.7.1.7	im Rahmen der forstlichen Nutzung den Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten zu erhöhen. Die Einbringung (künstliche und natürliche Verjüngung) von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten ist nicht zulässig.	Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % an Baumarten, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, kann dauerhaft zugelassen werden, soweit sie standortgerecht sind. Maßstab ist der Flächenanteil der jeweiligen Unterabteilung.
	Besondere Unberührtkeits-klauseln für die Wassergewinnung im Holter Wald: Von Ziffer 2.1.0.3.1 (Bauverbot) unberührt bleibt der Ersatz einzelner Trinkwasserbrunnen ohne Erhöhung der Förderleistung sowie Grundwassermessstellen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Von Ziffer 2.1.0.3.5 (Leitungsbauverbot) unberührt bleiben Reparaturmaßnahmen an Rohrleitungen und Kabeln die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Von Ziffer 2.1.0.3.13 (Betretungs- bzw. Befahrungsverbot) unberührt bleibt das Betreten und Befahren von Flächen für die Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte.	
2.1.7.2	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:	Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nut- zungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
		Die Erhaltung und Wiederherstellung eines reich strukturierten Tiefland- Buchenwaldkomplexes sowie der Erlen- Auenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung, auf besonderen Standorten Sukzession, steht im Vordergrund der Schutzbemühungen. Vorhandenes Altholz ist zu erhalten. Bei forstlichen Maßnahmen ist nach den FFH-Erhaltungszielen die Entwicklung der heimischen Laubholzgesellschaften, insbesondere der Waldlebensräume auf Grundlage der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) zu fördern. Über die Verbote hinaus werden die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie entsprechend Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG im übrigen durch vertragliche Regelungen umgesetzt.
2.1.7.2.1	die Vorgaben der LÖBF zur Sicherung und Entwicklung der FFH-Gebiete umzusetzen	
2.1.7.2.2	in FFH-Gebieten sind Sofortmaßnahmekonzepte und/oder Waldpflegepläne aufzustellen und umzusetzen.	Die Aufstellung erfolgt durch die Forstbehörden. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist aus dem jeweiligen Schutzzweck abzuleiten.

-
- 2.1.7.2.3** die forstlichen Festsetzungen (2.1.7.1.5 - 2.1.7.1.7) durch vertragliche Regelungen zu konkretisieren und für die Geltungsdauer des Vertrages zu ersetzen.
- 2.1.7.2.4** für das Gebiet ein Besucherlenkungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen; Dazu gehört die Beruhigung der Kernbereiche des FFH-Gebietes und die Berücksichtigung der Naherholung im stadtnahen Bereich außerhalb des FFH-Gebietes.
- 2.1.7.2.5** Die Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen ist zu entfernen und anschließend
- dauerhaft unbestockt zu halten oder
- mit Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft wiederaufzuforsten Die Flächen gelten weiterhin als Wald i. S. d. Gesetzes. Die Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes kann im Einzelfall zugelassen werden.
- 2.1.7.2.6** Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Alt-holzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;
- 2.1.7.2.7** Dauergrünland zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften sowie brachfallendes Grünland im mehrjährigen Turnus im Spätsommer/Herbst zu mähen und das Mähgut schadlos zu beseitigen. Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

Die Förderung soll nach Maßgabe der Richtlinien zum Kulturlandschaftspflegeprogramm des Kreises Gütersloh erfolgen.
- 2.1.7.2.8** Die beiden Stillgewässer in der Flur 5, Flurstück 4 von Verbuschung freizuhalten, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Verlandung durchzuführen und dabei Pionierstandorte neu zu schaffen;
- 2.1.7.2.9** Durch den Schutz von Horstbäumen sowie Anlage von Horstschutzzonen ist die Populationen des Roten Milan zu fördern

2.2 Landschaftsschutzgebiet

2.2.0 Entsprechend den §§ 19 und 21 des LG werden die im Plangebiet liegenden Bereiche "Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne (Trockensenne)" und die "Neuenkirchener Sandebene (Feuchtsenne)" als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 21 LG festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

2.2.0.1 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der E + F-Karte festgesetzt.

2.2.0.2 Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der äußeren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie.

Schutzzweck:

Gemäß § 21 ist die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der "Trockensenne" erforderlich zur Erhaltung der landschaftsprägenden Moränenrücken und der oberen Sandflächen mit Dünenzügen und den kastenförmigen Bachtälern, ferner zur Erhaltung des landschaftsprägenden großen Waldgebietes "Holter Wald" mit seinen unterschiedlichen feuchten und trockenen Standorten und eingestreuten feuchten Waldwiesen und den vielen das Landschaftsbild gliedernden Nadel- und Laubwaldflächen. Damit dient der Schutz der Landschaft auch der Erhaltung der vielen besonderen Lebensstätten auf den trockenen, aber auch teilweise feuchten und nassen Standorten. Außerdem ist der Schutz auch notwendig wegen der besonderen Bedeutung und Beanspruchung dieses Gebietes für die Erholung.

Der parkartige Charakter der Senne mit ihrem engen Netz an Einzelwaldstücken und den Wald-Feld-Grenzen sollte nicht verändert werden. Dabei sollten Pflegemaßnahmen zur Förderung von Heiden, Trockenrasen und Feuchtgrünland sowie zur Vernetzung die Entwicklung weiterer wertvoller Landschaftselemente auf verschiedenen Standorten gefördert werden.

Für den Bereich der "Feuchtsenne" ist die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich zur Erhaltung der charakteristischen feuchten Tal-sandzone mit den Mittelläufen der Sennebäche mit ihren feuchten Grünlandbereichen, Geländekanten und Laub-Nadel-Mischwäldchen und dem hier vorhandenen besonders vielfältig gegliederten Landschaftsbild. Dazu gehören insbesondere die Wallhecken, Baumreihen und Bachläufe mit den Ufergehölzen. Der Schutz dient hier besonders der Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten der feuchten und nassen Standorte.

2.2.0.3 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 34 Abs. 2 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen (siehe S. 13 unter Erläuterungen).

Insbesondere ist es verboten:

2.2.0.3.1

Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

Als bauliche Anlagen gelten auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sportanlagen und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Zäune und andere Einfriedigungen.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen,

Die bauliche Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe soll im Landschaftsschutzgebiet möglich bleiben.

Als untergeordnet sind z. B. Schuppen, Silos und Wirtschaftsgebäude bis zu einer Größenordnung von 200 m² und/oder bis zu einer Firsthöhe von 8 Metern anzusehen. Oberhalb dieser Größenordnung ist generell eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Die Errichtung von Wohngebäuden, Landarbeiterstellen oder Altenteilergebäuden bedürfen generell einer Befreiung gemäß § 69 LG.

- die Errichtung von Wildfütterungen und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,

- die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,

- der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen,

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Einfriedigungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.2.0.3.2

Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

-
- Das Aufstellen auf genehmigten Zelt- und Campingplätzen,
 - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, Parkplätzen, auf Hausgrundstücken und Hofstellen zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher, fischereilicher sowie gartenbaulicher Produkte,
 - das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen im Rahmen zulässiger Forst-, Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
 - das Zelten für den Eigenbedarf auf Hausgrundstücken und Hofstellen;

2.2.0.3.3 Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- Gewerbezeichnungen an Betriebsstätten,
- das zeitweilige Anbringen von Schildern, die auf den Verkauf land-, forstwirtschaftlicher oder fischereilicher Produkte land- und forstwirtschaftlicher oder fischerzeugender Betriebe hinweisen;

2.2.0.3.4 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung von land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben dienen; die dauerhafte Verlegung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Verlegung von Leitungen innerhalb von Hof- oder Gebäudeflächen,
- die Verlegung und Änderung von Leitungen innerhalb der Fahrbahn von befestigten Straßen und Wegen;

2.2.0.3.5 Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial oder Schutt zu lagern aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes, der Gülle- und Klärschlammverordnung sind zu beachten.

- Die vorübergehende Lagerung an Uferrändern von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen oder benötigt werden,
- die Verwendung von schadstofffreiem Bauschutt als Baustoff für zugelassene Wegebefestigungen,
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost oder Klärschlamm sowie deren Aufbringung,
- die vorübergehende Lagerung von Produkten und Betriebsmitteln der Land- oder Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

Die Bestimmungen des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

2.2.0.3.6

Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen und die Bodengestalt auf andere Art oder Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

Hierunter fällt insbesondere das Beschädigen von Dünen und Talkanten der Trocken- und Kastentäler und der Geländekanten über 1 m Höhe.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

Die Bodenvorbereitung z. B. zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft fällt nicht unter dieses Verbot.

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung,
- die Entnahme von Boden für den Eigenbedarf landwirtschaftlicher Betriebe im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

2.2.0.3.7

Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgeheganlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Gewässer sind Wasserflächen mit Verbindung zum Grundwasser und Wasserläufe. Teiche sind darüber hinaus auch solche Wasserflächen, die künstlich mit Wasser bespannt sind.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Die vorübergehende Erstellung kleinerer Abflurrinnen zum Abführen von Oberflächenwasser in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer unterhalb II. Ordnung,
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für Gewässer II. Ordnung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

Die Benehmensherstellung ist entsprechend dem Rd.Erl. des MURL vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" durchzuführen.

-
- die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - die Änderung und Verlegung von Dränagen außerhalb von Feuchtgrünland im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
 - die Änderung und Verlegung von Dränagen auf Feuchtgrünland im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- Die Verlegung von Dränagen, z. B. im Feuchtgrünland, kann im Einzelfall ein Eingriff nach § 4 LG darstellen. Als Grundlage für die Einstufung der Grünlandfläche dient die Vegetationskarte des Grünlandes der L_{FF}LF. Die Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer.
- Die Bestimmungen des Wasserrechts bez. der Einleitung aus Dränagen sind zu beachten.
- 2.2.0.3.8** außerhalb befestigter Wege, Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd, der Fischerei, sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern, Leitungen oder öffentlichen Versorgungsanlagen;
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau-material hergerichtet sind.
- 2.2.0.3.9** Anlagen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern sowie Modell-, Motor-, Flug- oder Schießsport auszuüben;
- 2.2.0.3.10** Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze außerhalb von Wald, Staudensäume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung von Gehölzen, gärtnerisch genutzten Bereichen einschließlich Baumschulen oder Gartenbaubetriebe,
 - die Beseitigung von Baumbeständen im Rahmen zugelassener baulicher Anlagen, sofern der typische Gesamtcharakter des Baumbestandes erhalten bleibt und entsprechende Ersatzanpflanzungen erfolgen,
- Zur ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung zählt auch das Auf-den-Stocksetzen der Gehölze und die Nutzung von Bäumen. Dabei ist der Gesamtcharakter der jeweiligen Gehölzbestände zu erhalten (siehe aber auch die zeitlichen Einschränkungen nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG). Bei fehlender Verjüngung sind Ersatzanpflanzungen an gleicher Stelle mit Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen.

<ul style="list-style-type: none">- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	Die Benehmensherstellung ist entsprechend dem Rd.Erl. des MURL vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" durchzuführen.
<ul style="list-style-type: none">- das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Gehölzen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,	
<ul style="list-style-type: none">- die Beseitigung von Obst- und Ziergehölzen in Hausgärten, ausgenommen in Obstwiesen;	Für die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entsprechender Ersatz zu leisten.
	Für die Pflege und Unterhaltung von Obstwiesen sind vertragliche Vereinbarungen vorgesehen.
<p>2.2.0.3.11 Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;</p>	Auf geeigneten Standorten, z. B. zur Ergänzung oder Abschirmung von Siedlungen oder zur Vernetzung von Gehölzbeständen, sind Erstaufforstungen mit Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation erwünscht.
<p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p>	
<ul style="list-style-type: none">- Die Anlage von Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;	Weihnachtsbaumkulturen in naturnahen Bereichen wie Bachauen, auf Feuchtwiesen oder ähnlichen Standorten können den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen.
<p>2.2.0.3.12 Heideflächen oder Sandtrockenrasen umzubrechen oder umzuwandeln;</p>	
<p>2.2.0.3.13 Hunde außerhalb der Straßen, Wege und Hofstellen frei laufen zu lassen;</p>	
<p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p>	
<ul style="list-style-type: none">- Das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;	
<p>2.2.0.3.14 gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen.</p>	Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegkataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der E + F-Karte nachrichtlich dargestellt.

2.2.0.4	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme insbesondere erforderlich:	Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
2.2.0.4.1	Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;	Diese Maßnahme sollte insbesondere im Holter Wald durchgeführt werden.
2.2.0.4.2	Feuchtgrünland zu erhalten und zu extensivieren;	Dies gilt insbesondere für die Bereiche - südlich und südöstlich der Siedlung am Ockerweg in Verl-Sende, - nördlich der Kläranlage in Liemke bis zur Oststraße, - Niederungsgebiet der Rahmke zwischen Kampweg und Rietberger Heide. Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der extensiven Nutzung soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden. Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.
2.2.0.4.3	den Laubwaldanteil zu erhöhen unter Verwendung von Gehölzen der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation;	
2.2.0.4.4	Pflege von Hecken und Kopfweiden;	Unter die Pflegemaßnahme fällt auch die Entwicklung von Krautsäumen v. a. bei Hecken und Wallhecken.
2.2.0.4.5	Anpflanzungen mit Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen;	Durch vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten soll die Pflege bzw. das turnusmäßige Auf-den-Stock-setzen geregelt werden.

2.2.0.4.6 Pflege, Entwicklung sowie Neuanlage von Obstwiesen.

2.3 Naturdenkmale

2.3.0 Entsprechend den §§ 19 und 22 des LG werden unter den Kennziffern 2.3.1 bis 2.3.19 Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.

In der E + F-Karte sind im öffentlichen Interesse Einzelschöpfungen der Natur nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft als besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturdenkmal festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Verbote und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt aus

- a) wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.0.1 Die Lage der Naturdenkmale ist in der E + F-Karte bestimmt. Zudem erfolgt eine Darstellung in der Flurkarte.
Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auf die Fläche unterhalb des Kronenbereiches, mindestens jedoch auf einen Bereich im Abstand von 10 m vom Stammfuß.

Die Sicherung der Bodenfläche unter den Bäumen ist erforderlich, um jeglichen schädigenden Einfluß, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschalten.

2.3.0.2 Der Schutzzweck ist für jedes Naturdenkmal unter der entsprechenden Kennziffer aufgeführt.

2.3.0.3 Allgemeine Verbote für alle Naturdenkmale

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen (siehe S. 13 unter Erläuterungen).

Für die unter 2.3.1 bis 2.3.19 genannten Naturdenkmale sind gemäß § 34 Abs. 3 LG deren Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

<p>2.3.0.3.1</p>	<p>Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dauercamping- und Zeltplätze, - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, - Zäune und andere Einfriedigungen.
<p>2.3.0.3.2</p>	<p>die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen oder zu verdichten oder schwer durchlässiges Material oder eine wasserundurchlässige Decke einzubauen oder aufzubringen;</p>	<p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p>
<p>2.3.0.3.3</p>	<p>Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten und Bänke aufzustellen;</p>	<p>Zur Bodenverdichtung gehört auch das Befahren mit oder das Abstellen von Fahrzeugen sowie ständiges Betreten von Flächen.</p>
<p>2.3.0.3.4</p>	<p>zu lagern oder Feuer zu machen;</p>	<p>Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten.</p>
<p>2.3.0.3.5</p>	<p>Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten oder anzubringen;</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleibt:</p> <p>- Das Errichten oder Anbringen von Schildern und Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;</p>	
<p>2.3.0.3.6</p>	<p>ober- oder unterirdische Leitungen aller Art und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p>	
<p>2.3.0.3.7</p>	<p>Boden, Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;</p>	
<p>2.3.0.3.8</p>	<p>Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- oder Gärfuttermieten anzulegen;</p>	
<p>2.3.0.3.9</p>	<p>chemische Mittel sowie Salze aufzubringen oder zu lagern;</p>	<p>Dazu gehört auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufbringen von Farbe, wodurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird, - das Aufbringen von Streu- bzw. Auftausalzen, wodurch das Wachstum beeinträchtigt wird.

-
- 2.3.0.3.10** Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art oder Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
- 2.3.0.3.11** das Wurzel- oder Astwerk oder die Rinde der Bäume zu beschädigen sowie sonstige Handlungen zu unternehmen, die geeignet sind, das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume nachhaltig zu beeinträchtigen;
- 2.3.0.3.12** Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 2.3.0.3.13** Grünland oder Brachland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- 2.3.0.3.14** das Errichten oder Anlegen von Hochsitzen oder Ansitzleitern;
- 2.3.0.3.15** Findlinge in ihrer Lage zu verändern;
- 2.3.0.3.16** bei Findlingen im Umkreis von 2 m Gehölze einzubringen;

Dazu gehören u. a.
- durch Weidevieh verursachte Schäden durch Tritt und Verbiß,
- das Ausästen von Bäumen,
- das Abbrechen von Zweigen.

2.3.1 Naturdenkmal Findling

Lage: Südöstlich der Straße "Am Landerbach"
an der Abzweigung eines Wirtschaftsweges

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Schloß Holte

Flur: 20

Flurstück: 127

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutsam großen Findlings in der Nähe seines Fundortes.

2.3.1.1 **Besondere Verbote:** Keine.

2.3.1.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Den Bereich in einem Umkreis von 2 m zum Findling von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Vorhandener Gehölzbestand bleibt davon unberührt.

2.3.2 Naturdenkmal Stieleiche Verler Landstraße

Lage: 50 m nordwestlich des Oelbaches, 150 m südwestlich der Schloßföresterei

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Schloß Holte

Flur: 4

Flurstück: 36

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

2.3.3 Naturdenkmal Stieleiche am Oelbach (sog. 1000jährige Eiche)

Lage: Am Oelbach, 140 m südwestlich der Schloßföresterei

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Schloß Holte

Flur: 4

Flurstück: 36

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

2.3.4 Naturdenkmal Findling Hof Dresselhaus

Lage: An der Hofzufahrt zum Hof Dresselhaus

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Liemke
Flur: 12
Flurstück: 450

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutsamen Findlings an seinem Standort.

2.3.4.1 Besondere Verbote: Keine.

2.3.4.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Den Bereich im Umkreis von 2 m zum Findling von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Vorhandener Gehölzbestand bleibt davon unberührt.

2.3.5 Naturdenkmal 4 Findlinge

Lage: Am Waldrand ca. 110 m östlich des Hofes Dresselhaus

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Liemke
Flur: 12
Flurstück: 450

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer Gruppe von erdgeschichtlich bedeutsamen Findlingen an ihrem Standort.

2.3.5.1 Besondere Verbote: Keine.

2.3.5.2 Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es gem. § 26 als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Den Bereich in einem Umkreis von 2 m zur Findlingsgruppe von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Vorhandener Gehölzbestand bleibt davon unberührt.

2.3.6 Naturdenkmal Stieleiche

Lage: Ca. 150 m westlich der Oststraße und ca. 240 m südlich Kösterknapp

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Liemke
Flur: 2
Flurstück: 143

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche in freier Feldflur.

2.3.6.1 **Besondere Verbote:** Keine.

2.3.6.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gem. § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Ackerfläche im Schutzbereich in extensiv genutztes Grünland oder in Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus umzuwandeln.

2.3.7 Naturdenkmal Stieleiche am Brockhof

Lage: Auf der Ostseite des Brockhofes

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 16
Flurstück: 162

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

2.3.7.1 **Besondere Verbote:** Keine.

2.3.7.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.3.7.2.1 **Zur Freistellung des Naturdenkmales den unmittelbar an den Schutzbereich angrenzenden Gehölzaufwuchs zu beseitigen und diesen Bereich freizuhalten;**

2.3.7.2.2 **die Weihnachtsbaumkultur im Schutzbereich zu beseitigen;**

2.3.7.2.3 den Schutzbereich von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

2.3.8 Naturdenkmal Findling

Lage: Ca. 400 m westlich Gut Schlieffen auf dem Weg zu Welschmeier

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 16
Flurstück: 90/1

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutsamen Findlings an seinem Standort.

2.3.8.1 Besondere Verbote: Keine.

2.3.8.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Den Bereich in einem Umkreis von 2 m zum Findling von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Vorhandener Gehölzbestand bleibt davon unberührt.

2.3.9 Naturdenkmal Eichengruppe Gut Schlieffen

Lage: Ca. 700 m südwestlich Gut Schlieffen in der Feldflur

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 16
Flurstück: 126/2

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer ca. 200jährigen solitären Stieleichengruppe (17 Bäume) in einer Grünlandfläche.

2.3.9.1 Besondere Verbote: Keine.

2.3.9.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Das Grünland der Flur 16, Flurstück 126/2 tlw. als extensiv genutzte Wiese zu bewirtschaften oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen.

Die Festsetzung dient dem Schutz der Bäume vor Tritt und Verbiß durch Weidevieh.

Die Grünlandfläche mit der Eichen-
gruppe ist vom Kreis Gütersloh ange-
pachtet und wird durch einen Landwirt
im Sinne des Schutzzwecks gepflegt.

2.3.10 Naturdenkmal Stieleiche Flugplatzstraße

Lage: Ca. 30 m westlich der Flugplatzstraße, ca.
170 m nördlich der Bielefelder Straße

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 14
Flurstück: 2649

Schutzzweck:

**Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur
Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.**

2.3.10.1 Besondere Verbote: Keine.

**2.3.10.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß §
26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme
insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzung wird mit den Grund-
stückseigentümern oder Nutzungsbe-
rechtigten nur über freiwillige Ver-
einbarungen umgesetzt.

**Die Ackerfläche im Schutzbereich in extensiv
genutztes Grünland oder in Brachland mit einer
Mahd in mehrjährigem Turnus umzuwandeln.**

2.3.11 Naturdenkmal Mergelkuhlen

Lage: Am Westrand eines Weges vom Stapelagerweg zum Hof Bokelmeier

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 1
Flurstück: 161 tlw.
Größe: ca. 120 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG insbesondere aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen zur Erhaltung seltener Emschermergelaufschlüsse mit artenreichem Buchen-Eichenwald, Laubwaldmantelgesellschaften und Teichröhricht-Gesellschaften mit ihrem charakteristischen Artenbestand und zur Wiederherstellung und Entwicklung eutropher Verlandungsgesellschaften erforderlich.

2.3.11.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.3.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.3.11.1.1 Im gesamten Gebiet zu düngen oder zu kälken;

2.3.11.1.2 das Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen;

2.3.11.1.3 Wildfütterungen anzulegen;

Durch die Festsetzung soll eine Masierung bestimmter Tierarten verhindert werden, um Schäden an der Vegetation und Nährstoffanreicherungen zu verhindern. Außerdem befinden sich aufgrund der geringen Größe des Schutzgebietes Wildfütterungen angrenzender Bereiche für das Wild in erreichbarer Nähe.

Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist es verboten:

2.3.11.1.4 Den Buchen-Eichenwald anders als einzeltammweise zu nutzen;

2.3.11.1.5 zur Wiederaufforstung und Anpflanzung andere als Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden;

Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.

2.3.11.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

-
- 2.3.11.2.1 Die Mergelkuhlen der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- 2.3.11.2.2 Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altgehölze zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln;
- 2.3.11.2.3 weitere Maßnahmen eines für das Naturdenkmal zu erarbeitenden Pflegekonzeptes durchzuführen, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig sind.

2.3.12 Naturdenkmal Hof Bokelmeyer

Lage: Auf dem Hof Bokelmeyer an der Hauptzufahrt

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 1
Flurstück: 161

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

2.3.13 Naturdenkmal Stieleichengruppe

Lage: Ca. 550 m südöstlich des Hofes Bokelmeyer zwischen Mühlenweg und Kreisgrenze

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 1
Flurstück: 572

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung von vier solitären Stieleichen in exponierter Lage.

2.3.13.1 Besondere Verbote: Keine.

2.3.13.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Das Grünland im Abstand von jeweils mind. 2 m zum Stammfuß einzuzäunen und den Abstandsstreifen gehölzfrei zu halten.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Festsetzung dient zum Schutz der Bäume vor Tritt und Verbiß durch Weidevieh.

2.3.14 Naturdenkmal Findling Römerstraße

Lage: Südlich der Römerstraße auf dem Hausgrundstück Nr. 26

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 2
Flurstück: 271

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutsamen Findlings aus Granitporphyr mit Einschlüssen von Migmatit in der Nähe seines Fundortes.

2.3.14.1 **Besondere Verbote: Keine.**

2.3.14.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Den Bereich in einem Umfang von 2 m zum Findling von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Vorhandener Gehölzbestand bleibt davon unberührt.

2.3.15 **Naturdenkmal Findling Hof Fockel**

Lage: Ca. 200 m westlich des Hofes Fockel

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 3 I
Flurstück: 94/1

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung seines erdgeschichtlich bedeutsamen Findlings an seinem Standort.

2.3.15.1 **Besondere Verbote: Keine.**

2.3.15.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Den Bereich in einem Umkreis von 2 m zum Findling von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Vorhandener Gehölzbestand bleibt davon unberührt.

2.3.16 **Naturdenkmal Stieleiche Hof Welschhof**

Lage: Ca. 100 m nördlich der Hoflage Welschhof
an der Südostseite des Teiches

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 3 I
Flurstück: 217

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur
Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

2.3.17 Naturdenkmal Findling Hof Welschhof

Lage: Ca. 200 m östlich der Hoflage Welschhof am
Weg nach Augustdorf

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 3 I
Flurstück: 108/2

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur
Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutsamen
Findlings an seinem Standort.

2.3.17.1 Besondere Verbote: Keine.

**2.3.17.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß §
26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme
insbesondere erforderlich:**

**Den Bereich in einem Umkreis von 2 m zum
Findling von Gehölzaufwuchs freizuhalten.**

Die Festsetzung wird mit den Grund-
stückseigentümern oder Nutzungsbe-
rechtigten nur über freiwillige Ver-
einbarungen umgesetzt.

Vorhandener Gehölzbestand bleibt
davon unberührt.

2.3.18 Naturdenkmal Findling

Lage: Ca. 800 m nordöstlich der Hoflage
Welschhof am Weg nach Augustdorf

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 3 I
Flurstück: 225

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur
Erhaltung eines erdgeschichtlich bedeutsamen
Findlings an seinem Standort.

2.3.18.1 Besondere Verbote: Keine.

**2.3.18.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß §
26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme
insbesondere erforderlich:**

**Den Bereich in einem Umkreis von 2 m zum
Findling von Gehölzaufwuchs freizuhalten.**

Die Festsetzung wird mit den Grund-
stückseigentümern oder Nutzungsbe-
rechtigten nur über freiwillige Ver-
einbarungen umgesetzt.

Vorhandener Gehölzbestand bleibt
davon unberührt.

**2.3.19 Naturdenkmal Stieleiche Hof Bokel-
meyer**

Lage: Auf dem Hof Bokelmeyer in der
Gartenanlage

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 1
Flurstück: 161

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur
Erhaltung einer alten solitären Stieleiche.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

- 2.4.0** Entsprechend den §§ 19 und 23 des LG werden unter den Kennziffern 2.4.1 bis 2.4.68 im einzelnen bezeichnete Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.
- In der E + F-Karte sind im öffentlichen Interesse Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz
- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit,
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.
- 2.4.0.1** Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in der E + F-Karte festgesetzt. Die Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile verläuft auf der inneren Kante der eingezeichneten Abgrenzungslinie, außer bei angrenzenden Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern. In diesen Fällen gehört die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche zum geschützten Landschaftsbestandteil. Bei Bäumen und Sträuchern erstreckt sich der Schutz generell auch auf den Wurzelbereich und auf die unter den Kronen gelegene Fläche, bei Bäumen jedoch mindestens auf eine Fläche im Abstand von 5 m vom Stammfuß. Die rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Bodennutzung bis an die bestehenden Nutzungsgrenzen bleibt hiervon unberührt.
- 2.4.0.2** Der Schutzzweck ist für jeden geschützten Landschaftsbestandteil unter den entsprechenden Kennziffern aufgeführt.
- 2.4.0.3** Allgemeine Verbote für alle geschützten Landschaftsbestandteile:
- Die Beseitigung der unter 2.4.1 bis 2.4.68 geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind gemäß § 34 Abs. 4 LG verboten.
- Insbesondere ist es verboten:
- Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen (siehe S. 13 unter Erläuterungen).

-
- 2.4.0.3.1** **Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Die Errichtung von Wildfütterungen und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,**
 - **die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,**
 - **die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,**
 - **die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen;**
- Als bauliche Anlagen gelten auch
- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
 - Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Sportanlagen und Spielplätze,
 - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
 - Zäune und andere Einfriedigungen.
- Eine Befreiung gemäß § 69 LG soll für Erweiterungen baulicher Anlagen in Hofbaumbestände gewährt werden, soweit die Anlagen einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und der typische Gesamtcharakter des Hofbaumbestandes erhalten bleibt.
- 2.4.0.3.2** **Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;**
- 2.4.0.3.3** **Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;**
- 2.4.0.3.4** **ober- und unterirdische Leitungen aller Art und Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Die Unterhaltung vorhandener Dränagen,**
 - **das Verlegen schlitzloser, das Schutzgebiet nicht entwässernder Dränagen,**
 - **die Verlegung und änderung von Leitungen innerhalb von befestigten Straßen und Wegen;**
- 2.4.0.3.5** **Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen, einzuleiten oder abzulagern;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- Die Verbote des Wasser-, Abfallrechtes und der Gülleverordnung sind zu beachten.

- Die vorübergehende Lagerung an Uferändern von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder der Fischerei anfallen oder benötigt werden,
- die Verwendung von schadstofffreiem Bauschutt als Baustoff für zugelassene Wegebefestigungen,
- die vorübergehende Lagerung von Dünger oder Kompost sowie deren Aufbringung,
- die vorübergehende Lagerung von Produkten und Betriebsmitteln der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

Die Bestimmungen des Wasser- und Abfallrechts sind zu beachten.

2.4.0.3.6

Düngemittel zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfuttermieten anzulegen;

Die Verbote des Wasser-, Abfallrechtes und der Gülleverordnung sind zu beachten.

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Das Aufbringen von Gülle auf den vorhandenen Ackerflächen bis zu einem Abstand von 10 m zu Bächen in dem bisherigen Umfang,

Es ist angestrebt, über die Nutzung der Flächen Verträge zur Extensivierung abzuschließen.

Sofern eine Umwandlung in Grünland nicht realisierbar ist, ist eine extensive Ackernutzung möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden anzustreben.

Soweit geschützte Landschaftsbestandteile in geringerer Breite festgesetzt sind, ist der einzuhaltende Abstand entsprechend schmaler.

- **Kompensationskalkungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**

2.4.0.3.7

chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern,

In Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (v. a. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt.

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen in dem bisherigen Umfang,
- die punktuelle Behandlung von Großem Ampfer, Brennesseln und Disteln auf Grünland außerhalb der in der Karte besonders gekennzeichneten Feuchtgrünlandflächen,
- die Verwendung chemischer Mittel gegen Fischkrankheiten im Einvernehmen mit dem Veterinäramt und der unteren Landschaftsbehörde;

Es ist sicherzustellen, daß chemische Mittel nicht in direkten Kontakt mit dem fließenden Wasser des Bachlaufes gelangen und die Anwendung innerhalb gesonderter Beckenanlagen erfolgt.

-
- 2.4.0.3.8** **Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen und die Bodengestalt auf andere Art oder Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;**
- Die Bodenvorbereitung z. B. zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft fällt nicht unter dieses Verbot.
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standorterkundung,**
 - **die Entnahme von Boden für den Eigenbedarf landwirtschaftlicher Betriebe im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**
- 2.4.0.3.9** **Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen, Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;**
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Die vorübergehende Erstellung kleinerer Abflußrinnen zum Abführen von Oberflächenwasser in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,**
 - **erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;**
- Die Benehmensherstellung ist entsprechend dem Runderlaß des MURL vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" durchzuführen.
- 2.4.0.3.10** **Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren;**
- unberührt von diesem Verbot bleibt:**
- **Das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei;**
- 2.4.0.3.11** **Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellplätzen abzustellen;**
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial hergerichtet sind.
- unberührt von diesem Verbot bleiben:**
- **Das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,**

-
- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Versorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung,
 - das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 30 Landesjagdgesetz, die sich im Einwirkungsbereich des Jagd ausübenden befinden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung,
 - das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der zugelassenen Fischereiausübung;

2.4.0.3.12 Anlagen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern sowie Modell-, Motor-, Flug- oder Schießsport auszuüben;

2.4.0.3.13 Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze außerhalb von Wald, Staudensäume, Hochstaudenfluren oder Röhrichte ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung von Gehölzen, gärtnerisch genutzten Bereichen einschließlich Baumschulen oder Gartenbaubetriebe,
- das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Gehölzen durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Zur ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung zählt auch das Auf-den-Stocksetzen der Gehölze und die Nutzung von Bäumen. Dabei ist der Gesamtcharakter des jeweiligen Gehölzbestandes zu erhalten. Bei fehlender Verjüngung sind Ersatzanpflanzungen an gleicher Stelle mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorzunehmen. Die Bestimmungen des § 64 (1) Ziffer 2 LG sind zu beachten.

Die Benehmensherstellung ist entsprechend dem Rd.Erl. des MURL vom 26.11.1984 "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" durchzuführen.

-
- 2.4.0.3.14** wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- Die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei, und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
 - Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
- 2.4.0.3.15** zu lagern oder Feuer zu machen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Das Verbrennen von Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 2.4.0.3.16** Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
- 2.4.0.3.17** Grün- und Brachland in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- unberührt von diesem Verbot bleibt:
- Die Durchführung von Pflegeumbrüchen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- 2.4.0.3.18** zur Anpflanzung und Wiederanpflanzung außerhalb von Wald andere als Gehölze der jeweiligen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- 2.4.0.3.19** gekennzeichnete Wanderwege zu beseitigen.
- Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen.
- Das Verbot erstreckt sich ausschließlich auf die entsprechend der Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 gem. der §§ 18 - 20 ordnungsgemäß gekennzeichneten und im Wanderwegekataster (WWKat) des Landesvermessungsamtes NW dargestellten Wanderwege. Die ordnungsgemäß gekennzeichneten vorhandenen Wanderwege sind in der E + F-Karte nachrichtlich dargestellt.

2.4.1 Hasselbach bei Hof Lükewille

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Sende
Flur: 2
Flurstücke: 9, 10 tlw., 11 tlw., 15 tlw.,
18 tlw., 208 tlw., 210 tlw.,
211 tlw., 259 tlw.
Größe: ca. 0,9 ha
Länge: ca. 450 m
Breite: je 8 m beiderseits der Bach-
mitte zwischen K 42 und
Wirtschaftsweg;
darüber hinaus entsprechend
der Darstellung in der
E + F-Karte

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur
Erhaltung eines landschaftsprägenden Gewässer-
laufes mit naturnahen Ufergehölzen des Bach-Er-
len-Eschenwaldes.

**2.4.2 Birken-Erlenbruchkomplex im Hos-
landeich westlich Hof Piepenbrock**

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Sende
Flur: 5
Flurstück: 235
Größe: ca. 2,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur
Erhaltung eines seltenen Birken-Erlenbruchkom-
plexes mit seinen charakteristischen Tier- und
Pflanzenarten.

**2.4.2.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach
Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere
verboten:**

Die Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische
oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den
natürlichen Wasserchemismus nachteilig
verändernde Stoffe einzubringen.

**2.4.3 Dalkebach mit uferbegleitenden Laub-
wäldern und Ufergehölzen zwischen der
BAB A 2 und der Kreisgrenze nach
Bielefeld**

Gemeinde:	Verl
Gemarkung:	Sende
Flur:	2
Flurstücke:	54, 56, 58, 118 tlw., 123, 124, 125 tlw., 126 tlw., 127 tlw., 131, 132, 133, 167, 168, 169, 170, 243 tlw., 244 tlw., 245, 246, 247 tlw., 248 tlw., 249 tlw., 255 tlw.
Flur:	5
Flurstücke:	5 tlw., 18 tlw., 86 tlw., 88 tlw., 90, 91 tlw., 92 tlw., 94, 176 tlw., 184 tlw., 185 tlw., 186 tlw., 188, 220 tlw., 221 tlw., 222, 226, 227, 229
Größe:	ca. 9,0 ha
Länge:	ca. 2.700 m
Breite:	je 10 m beiderseits der Bach- mitte; darüber hinaus entsprechend der Darstellung in der E + F- Karte

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Bachlaufes mit naturnahen Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes und bachbegleitenden Buchen-Eichenwäldern mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.3.1 Besondere Verbote: Keine.

2.4.3.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.3.2.1 Die Ufergehölze in der Flur 5, Flurstück 91, auf der Südwestseite des Gewässers durch eine 2-reihige Gehölzanpflanzung auf einer Länge von ca.40 m zu ergänzen;

Gehölzarten der unteren Reihe: 70 % Schwarzerle
30 % Esche

Gehölzarten der oberen Reihe: 80 % Stieleiche
20 % aus den übrigen Arten der Pflanzenliste V

Pflanzenliste siehe Seite 156.

-
- 2.4.3.2.2** die Ufergehölze in der Flur 5, Flurstück 92, auf der Südseite des Gewässers durch 1-reihiges Unterpflanzen der vorhandenen Pappeln mit Gehölzen der Pflanzenliste V auf einer Länge von ca. 270 m zu ergänzen; Pflanzenliste siehe Seite 156.
- 2.4.3.2.3** die bei Endnutzung der Pappeln in dem unter Kennziffer 2.4.3.2.2 beschriebenen Bereich entstehenden Lücken im Ufergehölzbestand durch 1-reihiges Anpflanzen mit Gehölzen der Pflanzenliste V zu schließen; Pflanzenliste siehe Seite 156.
- 2.4.3.2.4** als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.
- Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.4 Laubwäldchen an der Bleichestraße nordwestlich Hof Brechmann

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Sende

Flur: 3
Flurstück: 2 tlw.

Flur: 2
Flurstück: 69 tlw.

Größe: ca. 1,50 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines das Landschaftsbild prägenden Erlen-Birken-Bruchwäldchens mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.4.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:

2.4.4.1.1 Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen.

Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.

2.4.4.1.2 Es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,30 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.

Der Bruchwald sollte kleinflächig auf-den-Stock-gesetzt werden. Einzelbäume und Baumgruppen sollten über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die in Frage kommenden Einzelbäume oder Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt.

2.4.5 Linenwiese zwischen Feldkrug und Fichtenteich

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Sende
Flur: 5
Flurstück: 51 tlw., 145 tlw., 219 tlw.
Größe: ca. 1,20 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Feuchtwiesenkomplexes mit Hochstaudenfluren und begleitendem Erlenbruchwäldchen und Hecken mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.5.1 **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:**

Die in der Karte mit A gekennzeichnete Feuchtwiesenfläche umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

2.4.5.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Das Grünland insgesamt, insbesondere jedoch das Feuchtgrünland auf der in der Karte mit A gekennzeichneten Fläche extensiv zu bewirtschaften.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

2.4.6 Menkebach mit Ufergehölzen östlich Rüschenweg und Siedlung "Am Menkebach"

Gemeinde:	Verl/ Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung:	Sende
Flur:	18
Flurstücke:	124 tlw., 132, 133, 134, 135, 136, 140, 141, 142 tlw., 207 tlw., 208 tlw.
Flur:	4
Flurstücke:	9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 56 tlw., 88 tlw., 107, 130 tlw., 131 tlw., 138 tlw., 167 tlw., 217 tlw., 219 tlw., 252 tlw., 253 tlw., 304 tlw., 325 tlw., 326 tlw.
Gemarkung:	Schloß Holte
Flur:	17
Flurstücke:	269 tlw., 287, 434 tlw., 439 tlw., 508 tlw., 627 tlw., 441 tlw.
Größe:	ca. 6,40 ha
Länge:	ca. 3.100 m
Breite:	je 10 m beiderseits der Bach- mitte, einschließlich des an- grenzenden Laubwäldchens in der Gemarkung Schloß Holte, Flur 17, Flurstück 287

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Gewässerlaufes mit naturnahen Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes und eines Erlenbruchwäldchens mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.6.1 Besondere Verbote: Keine.

2.4.6.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
Pflanzenlisten siehe Seite 155/156.

2.4.6.2.1 Die Ufergehölze in der Gemarkung Sende, Flur 4, Flurstück 138, auf der Südostseite des Gewässers durch eine 1-reihige Anpflanzung mit Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation auf einer Länge von ca. 70 m zu ergänzen;

2.4.6.2.2 die Ufergehölze in der Gemarkung Schloß Holte, Flur 17, Flurstück 434, auf der Südseite des Gewässers durch eine 1-reihige Gehölzbepflanzung auf einer Länge von ca. 290 m zu ergänzen;

Gehölzarten: 70 % Schwarzerle
30 % Esche

**Abstand der Gehölze
in der Reihe:** i. M. 5 m, in
Böschungsabbrüchen
enger

2.4.6.2.3 als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.

Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.7 Strothbach mit Ufergehölzen südlich Hof Wullenkord

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 17
Flurstücke: 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw.,
 8 tlw., 9 tlw., 10, 11, 559 tlw.,
 561 tlw.
Größe: ca. 1,4 ha
Länge: ca. 700 m
Breite: je 10 m beiderseits der Bach-
 mitte;
 darüber hinaus entsprechend
 der Darstellung in der E + F-
 Karte

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Gewässerlaufes mit naturnahen Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes.

2.4.7.1 **Besondere Verbote: Keine.**

2.4.7.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.7.2.1 **Die Ufergehölze in der Flur 17, Flurstück 5, auf der Südseite des Gewässers durch Anpflanzungen eines 1-reihigen Ufergehölzes aus Roterlen und Eschen auf einer Länge von ca. 60 m zu ergänzen;**

2.4.7.2.2 **als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.**

Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.

Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.8 Laubmischwald und Feuchtwiesenkomplex an der "Alten Paderborner Landstraße" westlich Hof Balsfulland

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 17
Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw.
Größe: ca. 4,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung und Entwicklung eines Feuchten Eichen-Birkenwaldkomplexes mit Übergängen zum Trockenen Eichen-Birkenwald, Erlenbruchwald, Stillgewässer und einer Feuchtwiese.

2.4.8.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.4.8.1.1 Das Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen;

2.4.8.1.2 die in der Karte mit A gekennzeichnete Feuchtgrünlandfläche umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

2.4.8.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.8.2.1 Kleingewässer anzulegen bzw. wiederherzurichten;

2.4.8.2.2 **das Grünland extensiv zu bewirtschaften;**

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

2.4.8.2.3 **die vorhandenen Waldbestände weiterhin nur extensiv zu nutzen und dabei den Laubholzanteil zu fördern.**

Die Art der extensiven Nutzung soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen dem betroffenen Grundstückseigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

2.4.9 Laubwäldchen an der Sender Straße an der Einmündung zum Buschweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 17
Flurstücke: 118 tlw., 363 tlw.
Größe: ca. 0,15 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Eichen-Erlen-Birkenbestandes mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.9.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Den Baumbestand anders als einzelstammweise zu nutzen und mit anderen als den vorhandenen Gehölzarten zu ergänzen.

2.4.10 Landerbach mit Ufergehölzen und Uferwällen

Gemeinde: Verl/
Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Sende

Flur: 17
Flurstücke: 33 tlw., 34, 35, 36 tlw., 37 tlw.,
55 tlw.

Flur: 16
Flurstücke: 27, 28, 29, 69 tlw., 71 tlw., 73,
75 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79 tlw.,
80 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw.,
86 tlw., 87, 88 tlw., 89 tlw.,
90 tlw.

Flur: 18
Flurstücke: 105 tlw., 106 tlw., 107 tlw.,
108 tlw., 109 tlw., 110, 111 tlw.,
114 tlw., 115 tlw., 157 tlw.

Flur:	13
Flurstücke:	78 tlw., 79, 80, 81 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw., 108 tlw., 111 tlw., 112, 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 128 tlw.
Flur:	14
Flurstücke:	84 tlw., 117 tlw., 128 tlw.
Gemarkung:	Schloß Holte
Flur:	5
Flurstücke:	1 tlw., 20, 21 tlw., 22 tlw., 30 tlw., 31
Flur:	20
Flurstücke:	124 tlw., 125 tlw., 127 tlw., 128 tlw., 130 tlw., 134 tlw., 325 tlw., 359 tlw., 362 tlw., 422 tlw.
Größe:	ca. 13,50 ha
Länge:	ca. 6.400 m
Breite:	Zwischen westlicher Plange- bietsgrenze und Abzweig des Weges "Im Bruch" in einer Breite von 10 m von der Bachmitte zur Nordseite und 20 m von der Bachmitte zur Südseite. Zwischen Abzweig des Weges "Im Bruch" und der Sender Straße in einer Breite von je 10 m beiderseits der Bachmitte; darüber hinaus entsprechend der Darstellung in der E + F-Karte

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur
Erhaltung eines landschaftsprägenden Bachlaufes
mit naturnahen Ufergehölzen des Bach-Erlen-
Eschenwaldes mit seinen charakteristischen Tier-
und Pflanzenarten.

2.4.10.1

Besondere Verbote: Keine

2.4.10.2

**Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß §
26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme
insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzungen werden mit den
Grundstückseigentümern oder Nut-
zungsberechtigten nur über freiwillige
Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.10.2.1

**Die Ufergehölze in der Gemarkung Sende, Flur 17,
Flurstück 55, auf der Nordseite des Gewässers
durch eine punktuelle Gehölzanpflanzung in ab-
bruchgefährdeten Böschungsbereichen vorrangig
mit Schwarzerle zu ergänzen;**

2.4.10.2.2 als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna.

Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.11 Baumreihe im Sieges Land

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Sende
Flur: 14
Flurstück: 107 tlw.
Länge: ca. 300 m
Größe: ca. 0,30 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer landschaftsprägenden Baumreihe überwiegend aus Stieleichen mit durchgehendem heckenartigen Unterholz mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.11.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Den Baumbestand anders als einzelstammweise zu nutzen und mit anderen als den vorhandenen Gehölzarten zu ergänzen.

Bei der Nutzung des Baumbestandes ist der typische Gesamtcharakter der Baumreihe zu erhalten.

2.4.12 Feuchtwiese im Holter Wald zwischen Lehmkuhlstraße und Reitwiese

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Sende
Flur: 14
Flurstück: 124
Größe: ca. 0,80 ha

Schutzzweck:

Diese Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer Feuchtwiese mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.12.1 **Besondere Verbote: Keine.**

2.4.12.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Feuchtwiese im mehrjährigen Turnus im Spätsommer/Herbst zu mähen und das Mähgut schadlos zu beseitigen.

2.4.13 **Bruchwäldchen am Nordwestrand des Holter Waldes südwestlich Hof Kamertöns**

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Sende
Flur: 14
Flurstück: 90 tlw.
Größe: ca. 0,80 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines gefährdeten Birken-Erlenbruchkomplexes mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.13.1 **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:**

2.4.13.1.1 **Das Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen;**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:

2.4.13.1.2 **Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;**

Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.

2.4.13.1.3	es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,20 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.	Der Bruchwald sollte femelartig, natürlich verjüngt und kleinflächig auf-den-Stock-gesetzt werden.. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden. Einzelbäume und Baumgruppen sollten über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die in Frage kommenden Einzelbäume und Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt.
------------	--	--

2.4.14 Oelbach mit Ufergehölzen zwischen westlicher Plangebietsgrenze und der Straße "Am Schloß"

Gemeinde:	Verl/ Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung:	Verl
Flur:	13
Flurstücke:	24 tlw., 25
Gemarkung:	Sende
Flur:	17
Flurstücke:	39 tlw., 40 tlw.
Flur:	16
Flurstücke:	51 tlw., 61, 62 tlw., 65 tlw., 109 tlw., 112 tlw., 113, 114 tlw., 115 tlw., 122, 127 tlw., 128, 136 tlw., 137 tlw.
Flur:	15
Flurstücke:	8 tlw., 20, 24 tlw., 25 tlw., 41 tlw., 49, 50, 51, 52, 53 tlw., 54, 56, 57, 59 tlw., 61 tlw., 63 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 90 tlw., 92 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 107 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 116 tlw., 124 tlw.
Gemarkung:	Schloß Holte
Flur:	4
Flurstücke:	3 tlw., 18 tlw., 35, 36 tlw., 131 tlw., 137

Flur: 11
Flurstücke: 93, 94, 121 tlw., 181 tlw.

Größe: ca. 12,5 ha
Länge: 6.000 m
Breite: Je 10 m beiderseits der Bachmitte;
darüber hinaus entsprechend der Darstellung in der E + F-Karte

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines sehr naturnahen, landschaftsprägenden Bachlaufes mit Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes und der Lebensstätten charakteristischer Tier- und Pflanzenarten.

2.4.14.1 **Besondere Verbote: Keine.**

2.4.14.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.15 Baumgruppen und Baumreihe am Hof Helfthewes, Stadtweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 17
Flurstück: 823
Größe: ca. 0,36 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Hofeichenbestandes und einer Stieleichenreihe in exponierter Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.15.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Den Baumbestand anders als einzelstammweise zu nutzen und mit anderen als den vorhandenen Gehölzarten zu ergänzen.

2.4.16 Eichenbestand am Hof Brock und der Hofzufahrt an der Sender Straße

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 20
Flurstück: 439
Größe: ca. 0,20 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Hofeichenbestandes in exponierter Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.16.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Den Baumbestand anders als einzelstammweise zu nutzen und mit anderen als den vorhandenen Gehölzarten zu ergänzen.

2.4.17 Baumreihe und Kiefernwäldchen am Landweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 20
Flurstücke: 23 tlw., 43 tlw., 46 tlw.,
175 tlw., 343 tlw., 398 tlw.,
400 tlw.
Größe: 1,20 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer Stieleichenreihe und eines Kiefernwäldchens mit Stieleiche in exponierter Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.17.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Die Stieleichenreihe anders als einzelstammweise zu nutzen und mit anderen als den vorhandenen Gehölzarten zu ergänzen.

2.4.18 Eichen-Buchenwäldchen am Stadtweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 20
Flurstück: 230
Größe: ca. 0,12 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Wäldchens in exponierter Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.18.1 Besondere Verbote: Keine.

2.4.18.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Einen Waldmantel aufzubauen.

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.19 Baumbestand an der Gaststätte am Ebbinghausweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 20
Flurstücke: 80 tlw., 396
Größe: ca. 0,19 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Gehölzbestandes mit Stieleichen, Eschen, Buche und Linde in exponierter Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.19.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Den Baumbestand anders als einzelstammweise zu nutzen und mit anderen als den vorhandenen Gehölzarten zu ergänzen.

2.4.20 Baumbestand am Gewässer zwischen Stadtweg und Ebbinghausweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 20
Flurstücke: 230 tlw., 235 tlw., 238 tlw.
Länge: 325 m
Größe: ca. 0,65 ha
Breite: Je 10 m beiderseits der Bachmitte, auf dem Flurstück 237 gilt die Festsetzung nur für den gewässerbegleitenden Laubgehölzbestand entsprechend Ziffer 2.4.0.1

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines gewässerbegleitenden Baumbestandes in exponierter Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.21 Hofeichen am Hof Lükewille und Hecke zwischen Stadtweg und Gewerbegebiet

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 20
Flurstücke: 180 tlw., 233 tlw., 393 tlw.,
394 tlw., 409 tlw.
Größe: ca. 0,46 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Hofeichenbestandes (ca. 40 Exemplare) und einer Hecke in exponierter Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.21.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Den Baumbestand anders als einzelstammweise zu nutzen und mit anderen als den vorhandenen Gehölzarten zu ergänzen.

2.4.22 Naßwiese nördlich des Menkebaches im Bereich der 220 kV-Leitung

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 17
Flurstücke: 51 tlw., 52 tlw., 61 tlw.,
314 tlw.
Größe: ca. 1,20 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer seggenreichen Naßwiese und eines Stillgewässers mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.22.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.4.22.1.1 Das Grünland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

2.4.22.1.2 das Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen.

2.4.22.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Das Grünland in mehrjährigem Turnus im Spätsommer/Herbst zu mähen und das Mähgut schadlos zu beseitigen.

2.4.23 Gehölzbestand am Hof Haupthoff, Flurstraße

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 18
Flurstück: 690
Größe: ca. 0,15 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Hofeichen- bzw. Buchenbestandes (16 bzw. 7 Exemplare) in exponierter Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.23.1 **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:**

Den Baumbestand anders als einzelstammweise zu nutzen und mit anderen als den vorhandenen Gehölzarten zu ergänzen.

2.4.24 Feuchtgebiet am Menkebach zwischen A 33 und Grenzweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 18
Flurstücke: 32, 182 tlw., 318 tlw., 428 tlw.
Größe: ca. 2,00 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung von zwei eutroph-mesotrophen Gewässern mit mesotrophen Verlandungsserien, Feuchtwiesen und Erlen-Eschenwaldkomplexen.

Die Gewässer werden im Zusammenhang mit dem Bau der A 33 als Ausgleichsmaßnahme hergestellt.

2.4.24.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.4.24.1.1 Die Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen;

2.4.24.1.2 die in der Karte mit A und B gekennzeichneten Feuchtgrünlandflächen umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

2.4.24.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Feuchtwiesen in mehrjährigem Turnus im Spätsommer/Herbst zu mähen und das Mähgut schadlos zu beseitigen.

2.4.25 Dünenwäldchen an der Flurstraße und Feuchtgebiet am Menkebach südlich der A 33

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 18
Flurstück: 44, 182 tlw., 183 tlw.
Größe: ca. 2,50 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer bachbegleitenden Düne mit Kiefernaltbestand und aufgrund der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Weiterhin zur Erhaltung eines eutroph-mesotrophen Gewässers mit mesotrophen Verlandungsserien und einer Feuchtwiese.

Das Gewässer wird im Zusammenhang mit dem Bau der A 33 als Ausgleichsmaßnahme hergestellt.

2.4.25.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.4.25.1.1 Das Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen;

2.4.25.1.2 die in der Karte mit A gekennzeichnete Feuchtgrünlandfläche umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:

2.4.25.1.3 Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;

Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.

2.4.25.1.4 es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,30 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.

Der vorhandene Waldbestand soll femelartig, natürlich verjüngt werden. Dabei soll der trockene Stieleichen-Birkenwald gefördert werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.

-
- 2.4.25.2** **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- Die Feuchtwiese in mehrjährigem Turnus im Spätsommer/Herbst zu mähen und das Mähgut schadlos zu beseitigen.
-
- 2.4.26** **Menkebachtal südlich der Siedlung Schlinghof zwischen A 33 und Kreisgrenze**
- Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 18
Flurstücke: 53, 54, 58, 59, 60, 61, 62,
 187, 188, 189, 190, 192 tlw.,
 193 tlw., 194, 195 tlw., 196,
 197, 198, 199, 516 tlw.
Größe: ca. 3,30 ha
Länge: ca. 500 m
- Der geschützte Landschaftsbestandteil setzt sich im Kreis Lippe und im Stadtgebiet Bielefeld in den jeweiligen Landschaftsplänen fort.
- Schutzzweck:**
- Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines naturnahen Bachtalabschnittes mit Feuchtwiesenkplexen, Seggenrieden, Hochstaudenfluren und Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes.
- 2.4.26.1** **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:**
- 2.4.26.1.1** **Die in der Karte mit A gekennzeichneten Feuchtgrünlandfläche und Grünlandbrache umzubereiten oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;**
- 2.4.26.1.2** **den geschützten Landschaftsbestandteil für die Erholung zu erschließen.**
- 2.4.26.2** **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- In Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde eine kleinflächige Mahd durchzuführen und das Mähgut schadlos zu beseitigen.
-
- 2.4.27** **Dalbker Quellhorizont an der nördlichen Kreisgrenze**

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 16
Flurstück: 320 tlw.
Größe: ca. 1,10 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Feuchtbereiches mit Kleingewässern auf Moränenrücken mit Feuchtem Stieleichen-Birkenwald und Lebensstätten charakteristischer Tier- und Pflanzenarten.

2.4.27.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:

2.4.27.1.1 Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;

Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.

2.4.27.1.2 es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,10 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.

Der vorhandene Waldbestand sollte kleinflächig auf-den-Stock-gesetzt bzw. femelartig, natürlich verjüngt werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden. Einzelbäume und Baumgruppen sollten über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Diese in Frage kommenden Einzelbäume oder Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt.

2.4.27.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Ein Kleingewässer zu entschlammen.

2.4.28 Landerbach mit Ufergehölz und bachbegleitendem Laub-Nadelmischwald zwischen Oerlinghauser Straße und der L 751 neu

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte

Flur: 9
Flurstücke: 1 tlw., 587 tlw., 592 tlw.,
1751 tlw., 1752, 1778 tlw.

Flur: 10
Flurstücke: 1628, 1629 tlw.

Größe: ca. 1,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Bachabschnittes mit aufgelandeten Uferwällen und Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.29 Gebiet zwischen Hof Eikenbusch und Paul-Keller-Weg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 9
Flurstücke: 375, 419, 449 tlw., 587 tlw.,
1073 tlw., 1778 tlw.

Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 16
Flurstücke: 43 tlw., 81/26 tlw., 108/5 tlw.,
114, 115 tlw., 126/2 tlw.,
307 tlw., 425/124 tlw.,
434/112 tlw.

Flur: 15
Flurstücke: 110/7, 310/109, 693, 694 tlw.

Größe: ca. 6,30 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung von Feuchtwiesen, Trocken- und Feuchten Stieleichen-Birkenwäldern, Erlenbruchwäldern, Hofeichen und einer Hecke mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- 2.4.29.1** **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:**
- Die in der Karte mit A gekennzeichnete Feuchtgrünlandfläche umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- 2.4.29.2** **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**
- Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.4.29.2.1** **Das Grünland insgesamt, vorrangig jedoch die in der Karte mit A gekennzeichnete Feuchtgrünlandfläche extensiv zu bewirtschaften;**
- Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.
- Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.
- 2.4.29.2.2** **die Gartenabfälle im Erlenbruch nördlich des Paul-Keller-Weges zu beseitigen.**

2.4.30 Bruchwald am Oberlauf des Knochenbaches zwischen Welschmeier und B 68

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 16
Flurstücke: 90/3 tlw., 102/1 tlw., 145/1 tlw.,
 216 tlw., 217, 218, 325/0.108,
 736/90 tlw., 738/98
Größe: ca. 2,80 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines typischen Abschnittes des Knochenbaches mit stark ausgeprägtem Relief und bachbegleitendem Erlenbruch- und Bach-Erlen-Eschenwald mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

-
- 2.4.30.1** **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:**
- 2.4.30.1.1** **Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;** Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.4.30.1.2** **es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,30 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.** Der vorhandene Waldbestand sollte femelartig, natürlich verjüngt werden. Ist eine Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
- 2.4.30.2** **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:** Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- Den Wasserhaushalt zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung festzulegen und durchzuführen.** Die Untersuchungen dienen vornehmlich der Verbesserung und Entwicklung der Gewässerstruktur und des Wasserstandes im Gebiet.
- 2.4.31** **Erlen- und Birkenbrüche im Knochenbachquellgebiet an der nördlichen Kreisgrenze**
- Gemeinde:** **Schloß Holte-Stukenbrock**
Gemarkung: **Stukenbrock**
- Flur:** **14**
Flurstück: **1872 tlw.**
- Flur:** **16**
Flurstücke: **298 tlw., 299, 300, 301 tlw., 302 tlw., 303 tlw.**
- Größe:** **ca. 1,85 ha**
- Schutzzweck:**
Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung von zwei Bruchwäldern im Quellgebiet und Oberlauf des Knochenbaches zwischen Moränenrücken und Sennesander mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- 2.4.31.1** **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG in dem südwestlichen Teilgebiet, Flur 16, Flurstücke 298, 300 und 303:**

-
- | | | |
|-------------------|---|--|
| 2.4.31.1.1 | Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen; | Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden. |
| 2.4.31.1.2 | es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,10 ha innerhalb eines Jahres kahlschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen. | Der vorhandene Waldbestand sollte kleinflächig auf-den-Stock-gesetzt werden.
Einzelbäume und Baumgruppen sollten über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die in Frage kommenden Einzelbäume oder Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. |
| 2.4.31.2 | Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich: | Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt. |
| | Im nördlichen Teilgebiet den Wasserhaushalt zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserstandes festzulegen und durchzuführen. | Der Wasserstand im Gebiet wird vermutlich durch die Wassergewinnung beeinträchtigt. Deshalb sind ggf. kleine Stauhaltungen erforderlich. |

2.4.32 Bruchwald nordwestlich des Naturschutzgebietes Kipshagener Teiche

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 15
Flurstücke: 112 tlw., 694 tlw.
Größe: ca. 2,00 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Erlenbruchwaldes mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und der besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.32.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:

2.4.32.1.1 Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;

Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.

2.4.32.1.2 es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,50 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.

Der Bruchwald sollte kleinflächig auf-den-Stock-gesetzt werden. Einzelbäume und Baumgruppen sollten über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die in Frage kommenden Einzelbäume oder Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt.

2.4.32.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Den Wasserhaushalt zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung festzulegen und durchzuführen.

Der Wasserstand im Gebiet wird vermutlich durch einen Entwässerungsgraben beeinträchtigt. Es soll untersucht werden, ob Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung möglich sind.

2.4.33 - entfällt -

2.4.34 Wiesentälchen mit bewaldeten Dünenkuppen westlich der Oststraße

Gemeinde: Verl
Gemarkung: Liemke
Flur: 3
Flurstücke: 18, 28 tlw., 336 tlw.
Größe: ca. 3,60 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines morphologisch gut ausgeprägten Muldentales mit Randdünen, Kiefernbeständen mit Übergängen zum Stieleichen-Birkenwald und Feuchtgrünlandgesellschaften mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.34.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Die in der Karte mit A und B gekennzeichneten Feuchtgrünlandflächen umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

2.4.34.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.34.2.1 Das Grünland extensiv zu bewirtschaften;

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennelandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

2.4.24.2.2 bei zukünftigen Durchforstungen das vorhandene Laubholz zu fördern.

2.4.35 Rodenbach zwischen Oststraße und Gewerbegebiet östlich Tenge-Rietberg-Straße

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock/
Verl

Gemarkung: Liemke

Flur: 12

Flurstücke: 158 tlw., 450 tlw., 451 tlw.,
453, 484 tlw., 494 tlw., 531,
534 tlw., 535 tlw.

Gemarkung: Schloß Holte

Flur: 12

Flurstücke: 32 tlw., 33, 210 tlw., 458, 459,
460, 463 tlw., 464 tlw., 530,
544, 546 tlw., 547 tlw., 610 tlw.,
611, 612, 617 tlw., 634 tlw.,
645 tlw.

Flur: 4

Flurstücke: 11 tlw., 107, 108, 168 tlw.,
170 tlw., 181 tlw.

Flur: 13

Flurstücke: 393, 426 tlw., 626 tlw., 904 tlw.,
913 tlw., 918 tlw., 923 tlw.,
1003 tlw.

Flur: 8

Flurstücke: 977 tlw., 1480

Flur: 6

Flurstücke: 55 tlw., 57, 297 tlw.

Größe: ca. 8,50 ha

Länge: ca. 3.250 m

Breite: Je 8 m beiderseits der Bach-
mitte;
darüber hinaus entsprechend
der Darstellung in der E + F-
Karte

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Bachlaufes mit naturnahen Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes, Hochstaudenfluren, bachbegleitendem Grünland mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

-
- 2.4.35.1** **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:**
- Die in der Karte mit A gekennzeichnete Feuchtgrünlandfläche und die mit B gekennzeichnete aufgelassene Feuchtgrünlandfläche umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
- 2.4.35.2** **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**
- Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.4.35.2.1** **Das Grünland insgesamt, vorrangig jedoch die in der Karte mit A gekennzeichnete Feuchtgrünlandfläche extensiv zu bewirtschaften;**
- Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landschaftspflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.
- Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.
- 2.4.35.2.2** **das aufgelassene Feuchtgrünland auf der in der Karte mit B gekennzeichneten Fläche in Teilflächen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde in mehrjährigem Turnus zu mähen;**
- Diese Maßnahme dient dem Offenhalten der Fläche zur Förderung lichtliebender Arten.

2.4.35.2.3

als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.36 Wapeltal mit Wehrbachtal zwischen der westlichen Plangebietsgrenze und westlich des Weges "Am Stallfeld"

Gemeinde: Verl/
 Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Liemke
Flur: 17
Flurstücke: 3 tlw., 6 tlw., 9 tlw., 15 tlw.,
 177

Gemarkung: Schloß Holte
Flur: 16 II
Flurstücke: 210 tlw., 211 tlw., 212, 213 tlw.,
 215, 216

Flur: 12
Flurstücke: 67 tlw., 77 tlw., 90 tlw.,
 219 tlw., 220, 221, 226 tlw.,
 227 tlw., 228 tlw., 229, 230,
 231, 232, 233, 234, 235 tlw.,
 236, 241, 400 tlw., 403,
 407 tlw., 443 tlw., 534 tlw.,
 588 tlw., 635 tlw., 637 tlw.,
 638 tlw.

Flur:	13
Flurstücke:	42 tlw., 44 tlw., 52, 61, 95 tlw., 293 tlw., 297 tlw., 308, 364 tlw., 406, 518, 523, 524, 525, 526 tlw., 528 tlw., 551, 554, 555, 556, 558, 577 tlw., 622 tlw., 645 tlw., 646 tlw., 737 tlw., 812 tlw., 859, 865 tlw., 919 tlw., 949 tlw., 955 tlw., 977 tlw., 979, 1021 tlw., 1036 tlw.
Flur:	14
Flurstücke:	2, 3 tlw., 4 tlw., 9, 10, 11 tlw., 255, 256 tlw.
Flur:	6
Flurstücke:	28 tlw., 31 tlw., 33, 117 tlw., 253 tlw., 370 tlw., 395 tlw.
Flur:	7
Flurstücke:	52, 54, 55, 56, 57 tlw., 66 tlw., 132 tlw., 281 tlw., 330, 331 tlw., 345, 346 tlw.
Gemarkung:	Stukenbrock
Flur:	12
Flurstücke:	5/2, 30/3 tlw., 324/11, 618 tlw., 652 tlw., 933, 964 tlw.
Flur:	11
Flurstücke:	79/1 tlw., 105 tlw., 112 tlw., 157 tlw., 201 tlw.
Länge:	ca. 6.200 m
Größe:	ca. 34,63 ha
Breite:	Je 10 m beiderseits der Ge- wässermitte; darüber hinaus entsprechend der Darstellung in der E + F- Karte

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Bachtals mit natürlich mäandrierendem Bachlauf, Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes, Erlenbruchwald, Buchen-Eichenwald an den Talböschungen, Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und einer bachbegleitenden Düne an der Trapphofstraße mit Kiefernaltbeständen mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.36.1

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

-
- 2.4.36.1.1** Die in der Karte mit A, B und C gekennzeichneten Feuchtgrünlandflächen umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:
- 2.4.36.1.2** Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.4.36.1.3** es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,10 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.
- Der vorhandene Waldbestand sollte femelartig natürlich verjüngt werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
- 2.4.36.2** Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:
- Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.4.36.2.1** Das Grünland insgesamt, vorrangig jedoch die in der Karte mit A, B und C gekennzeichneten Feuchtgrünlandflächen extensiv zu bewirtschaften;
- Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennelandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.
Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.
- 2.4.36.2.2** die Ackerfläche in der Gemarkung Schloß Holte-Stukenbrock, Flur 11, Flurstück 171 tlw., in Grünland umzuwandeln und extensiv als Grünland zu bewirtschaften;
- Siehe hierzu auch Erläuterung zu Kennziffer 2.4.36.2.1.
- Sofern eine Umwandlung in Grünland nicht realisierbar ist, ist eine extensive Ackernutzung möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden anzustreben.

2.4.36.2.3 als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.37 Laubgehölzbestände im Gebiet Liemke zwischen Kaunitzer Straße im Norden, der Kreisgrenze im Süden und Osten und der Wiesenstraße im Westen

Der Schutz erstreckt sich in diesem Gebiet auf den gesamten Laubgehölzbestand an Wäldchen, Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen. Entsprechend der Festsetzung unter Ziffer 2.4.0.1 erstreckt sich der Schutz auch auf den Wurzelbereich und auf die unter den Kronen gelegene Fläche, bei Bäumen jedoch mindestens auf eine Fläche im Abstand von 5 Metern vom Stammfuß.

Die zwischen den oben beschriebenen Landschaftsbestandteilen liegenden Flächen sowie die Flächen im engeren Hofbereich sind nicht geschützt.

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Schloß Holte

Flur: 16 II

Flurstücke: 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 322, 323

Flur:	16 I
Flurstücke:	alle
Flur:	15
Flurstücke:	alle
Flur:	14
Flurstücke:	50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 72, 73, 74, 76, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 94, 98, 101, 107, 108, 109, 112, 123, 125, 135, 139, 140, 141, 142, 143, 151, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 186, 187, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 226, 233, 236, 238, 239, 246, 248, 249, 250, 605
Gemarkung:	Liemke
Flur:	17
Flurstücke:	26, 49, 52, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 70, 73, 74, 79, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 103, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 130, 131, 134, 143, 144, 145, 146, 147, 159, 161, 167, 171, 173, 184, 185, 186, 187, 190, 191, 192, 193
Gemarkung:	Oesterwiehe
Flur:	15
Flurstücke:	55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71 tlw., 32 tlw.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung von Laubgehölzbeständen in einem Streusiedlungsgebiet mit ihrer besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

2.4.38 Eichenallee am Bütervenn

Gemeinde:	Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung:	Schloß Holte
Flur:	6
Flurstück:	200
Länge:	ca. 400 m
Größe:	ca. 0,80 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer landschaftsprägenden Stieleichenallee in exponierter Lage am Ortsrand aus ca. 120 Jahre alten Eichen.

2.4.38.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Den Baumbestand anders als einzelstammweise zu nutzen und mit anderen als den vorhandenen Gehölzarten zu ergänzen.

Bei der Nutzung des Baumbestandes ist der typische Gesamtcharakter der Stieleichenallee zu erhalten.

2.4.38.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Allee durch die Pflanzung von 5 Eichen (Hochstamm) auf der Westseite zu vervollständigen.

2.4.39 Sennebach mit Laubwald und Tümpel südlich Detmolder Straße

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 8
Flurstück: 186 tlw.
Größe: ca. 1,00 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines naturnahen Bachabschnittes mit Birken- und Erlenbruchwald mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.39.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

2.4.39.1.1 Den Tümpel fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen;

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:

2.4.39.1.2 Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;

Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.

-
- 2.4.39.1.3** es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,30 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.
- Der vorhandene Waldbestand sollte femelartig, natürlich verjüngt werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden. Der Bruchwald sollte kleinflächig auf-den-Stock-gesetzt werden. Einzelbäume und Baumgruppen sollten über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die in Frage kommenden Einzelbäume oder Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt.
- 2.4.39.2** Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:
- Den Tümpel unter Schonung erhaltenswerter Bereiche teilweise zu entschlammen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- Zusätzlich sollten Maßnahmen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes geprüft werden.
- 2.4.40** **Mischbestand an der Langen Straße in der Rietberger Heide**
- Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 8
 Flurstücke: 174, 23/21 tlw.
 Größe: ca. 1,80 ha
- Schutzzweck:
 Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Kiefernbestandes mit Übergängen zum Stieleichen-Birkenwald als "Trittsteinbiotop" in einem Streusiedlungsgebiet.
- 2.4.40.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:
- 2.4.40.1.1** Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.4.40.1.2** es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,10 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.
- Der vorhandene Waldbestand sollte femelartig, natürlich verjüngt werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.

2.4.40.2	Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:	Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
-----------------	---	--

Die vorhandenen Spiel- und Sportgeräte zu beseitigen.

2.4.41 Oelbachtal zwischen Hallenbad und B 68

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 14
Flurstücke: 55/24 tlw., 55/37 tlw.,
55/38 tlw., 55/39 tlw.,
55/40 tlw., 55/43 tlw.,
55/46 tlw., 80/1, 80/2, 101/7,
380 tlw., 716/0.140, 891, 893,
1135, 1136 tlw., 1142, 1452,
1723 tlw., 1793 tlw., 1823 tlw.,
1825, 1861 tlw., 2009 tlw.,
2010, 2011, 2219, 2229 tlw.,
2288, 2289, 2290, 2291,
2306 tlw., 2410 tlw.

Flur: 15
Flurstücke: 123 tlw., 125, 148 tlw.,
150 tlw., 151 tlw., 152 tlw.,
205 tlw., 206 tlw., 303, 346 tlw.,
347 tlw., 348 tlw., 349 tlw., 387,
391, 394, 399, 400, 401, 406,
407, 408 tlw., 409 tlw., 422 tlw.,
423 tlw., 424, 425 tlw., 426,
427 tlw., 428 tlw., 452 tlw., 453,
455, 456, 462 tlw., 492 tlw.,
508 tlw., 653, 654, 656,
662 tlw., 674 tlw., 675 tlw.,
676 tlw., 677 tlw., 678, 854 tlw.,
855 tlw., 856 tlw., 888 tlw.,
899 tlw., 902 tlw., 903, 904,
923, 927, 2008 tlw.

Größe: ca. 11,80 ha
Länge: ca. 1.950 m
Breite: 10 m von der Bachmitte zur Nordseite zwischen dem Wald in der Flur 15, Flurstück 856 tlw. und dem Westrand der Siedlung am Weidenweg in der Flur 15, Flurstück 462; darüber hinaus entsprechend der Darstellung in der E + F-Karte

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Kastentales mit naturnahem Bachlauf und Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes und Erlenbruchwaldes, Eichen-Birkenwäldern mit Kiefern auf den Talböschungen mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.41.1 **Besondere Verbote: Keine.**

2.4.41.2 **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.41.2.1 **Als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen;**

Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

- 2.4.41.2.2** **das Grünland extensiv zu bewirtschaften oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen.**
- Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.
- Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

2.4.42 Bruchwald am Hof Gauksterdt

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 14
Flurstücke: 2646 tlw., 2649 tlw.
Größe: ca. 1,00 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Erlenbruchwaldes mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- 2.4.42.1** **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:**

- 2.4.42.1.1** **Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;**
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.4.42.1.2** **es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,20 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.**
- Der Bruchwald sollte kleinflächig auf-den-Stock-gesetzt werden. Einzelbäume und Baumgruppen sollten über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die in Frage kommenden Einzelbäume oder Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt.

- 2.4.42.2** Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:
- Den Wasserhaushalt zu untersuchen und Maßnahmen zur Verbesserung festzulegen und durchzuführen.
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- Zur Verbesserung des Wasserhaushalts sollten kleinere wechselfeuchte Vertiefungen und gegebenenfalls kleine Stauhaltungen angelegt werden.
- 2.4.43** **Talabschnitt des Kirchbaches (Unterlauf des Westerholter Baches) zwischen nördlicher Kreisgrenze und Fischteichanlage am Kirchbach**
- Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 14
 Flurstücke: 312, 317 tlw., 355 tlw., 361 tlw., 397 tlw., 521 tlw., 562 tlw., 785/0.55, 1062 tlw., 1063 tlw., 1178 tlw., 1218 tlw., 1323, 1324 tlw., 1569 tlw., 1783 tlw., 1784 tlw., 1785 tlw., 1786 tlw., 1787 tlw., 1788, 1948 tlw., 1949 tlw., 1952 tlw., 1953 tlw., 1954 tlw., 1969 tlw., 2562 tlw.
 Größe: ca. 1,68 ha
- Schutzzweck:
 Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Kastentalabschnittes mit naturnahem Bachlauf und Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes und von Buchen-Eichenwäldern mit Übergängen zum Eichen-Birkenwald an den Talböschungen.
- 2.4.43.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:
- 2.4.43.1.1** Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.4.43.1.2** es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,50 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.
- Der vorhandene Waldbestand sollte femelartig, natürlich verjüngt werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.

**2.4.44 Kiefernwäldchen beiderseits der
Scheibshofer Straße zwischen Stettiner
und Speller Straße**

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 13
Flurstücke: 83/1 tlw., 83/2 tlw., 542, 543,
544 tlw.

Flur: 12
Flurstücke: 77 tlw., 816 tlw.

Größe: ca. 3,00 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur
Erhaltung von Kiefernbeständen in exponierter
Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und
Landschaftsbild.

2.4.45 Hecke östlich der Scheibshofer Straße

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 12
Flurstücke: 76/2 tlw., 88/2 tlw., 350/87 tlw.,
416 tlw., 417 tlw., 418 tlw.,
524 tlw., 773 tlw., 777 tlw.

Flur: 13
Flurstücke: 83/1 tlw., 519 tlw., 594 tlw.

Größe: ca. 0,50 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer Hecke aus Erlen, Eichen und Weiden mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.46 Kiefernwäldchen beiderseits der Scheibshofer Straße an der Einmündung in den Fienhofweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 12
Flurstücke: 354 tlw., 355 tlw., 524 tlw.,
683 tlw., 755 tlw.

Größe: ca. 1,60 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung von Kiefernbeständen mit Übergängen zum Stieleichen-Birkenwald in exponierter Lage am Ortsrand.

2.4.47 Kiefernwäldchen westlich der Trapphofstraße und beiderseits der Speller Straße

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 13
Flurstücke: 73/2 tlw., 83/1 tlw., 227/89,
363 tlw., 418 tlw., 616 tlw.

Größe: ca. 3,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung von Kiefernbeständen mit Laubholzwaldmänteln auf flachwelligen Dünenkuppen in exponierter Lage mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.48 Kiefernwäldchen zwischen Mergelheide, Trapphofstraße und Fienhofweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 12
Flurstücke: 218, 226, 400, 508, 526, 527,
556 tlw., 607 tlw., 656 tlw.,
657 tlw., 662 tlw., 931 tlw.,
936 tlw.
Größe: ca. 4,70 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung von Kiefernbeständen und einer Düne in exponierter Lage am Ortsrand.

2.4.49 Eichenwald am Hof Haberland

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 13
Flurstück: 635 tlw.
Größe: ca. 0,65 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines das Landschaftsbild prägenden Eichenwaldes in exponierter Lage am Ortsrand.

2.4.50 Laubmischwälder südlich und südöstlich Hof Haberland

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 13
Flurstücke: 159 tlw., 635 tlw.
Größe: ca. 4,88 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines seltenen Stieleichen-Birkenwaldes mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und seiner besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

2.4.51 Dünenwäldchen und Muldentälchen am Oberlauf des Rodenbaches an der Trapphofstraße nördlich der Fischteiche

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 11
 Flurstücke: 171 tlw., 176 tlw., 178/94
 Größe: ca. 2,50 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Dünenrestes mit Kiefernbeständen und Übergängen zum Stieleichen-Birkenwald, zur Erhaltung eines Rodenbachabschnittes mit naturnahen Gehölzbeständen und zur Erhaltung zweier Muldentälchen mit Grünlandnutzung mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.51.1 Besondere Verbote: Keine.

2.4.51.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.51.2.1 Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten;

Die in Frage kommenden Einzelbäume oder Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt.

2.4.51.2.2 das Grünland extensiv zu bewirtschaften.

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

2.4.52 Trockental mit begleitendem Laubwald westlich Hof Bokelmeier

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 1
 Flurstück: 161 tlw.
 Größe: ca. 1,50 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Trockentales mit Buchen-Eichenwald und seiner besonderen Bedeutung für Höhlenbrüter.

- 2.4.52.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:
- 2.4.52.1.1** Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen;
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.4.52.1.2** es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,30 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.
- Der vorhandene Waldbestand sollte femelartig, natürlich verjüngt werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
- 2.4.52.2** Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln zu erhalten.**
- Die in Frage kommenden Einzelbäume oder Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt.
- 2.4.53 Oelbach von der ehemaligen Papiermühle bis ca. 40 m östlich der Straße "Am Ottenhof"**
- Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
- Flur: 1
 Flurstücke: 34/1 tlw., 68/2, 138 tlw., 161 tlw., 502 tlw., 515 tlw.
- Flur: 14
 Flurstücke: 2025 tlw., 2028 tlw., 2536 tlw.
- Größe: ca. 5,00 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Kastentales mit Bachlauf, Grünland, Erlenbruchwald und Buchen-Eichenwald mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

- 2.4.53.1** Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:
- 2.4.53.1.1** Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen;
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.4.53.1.2** es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,30 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.
- Der vorhandene Waldbestand sollte femelartig, natürlich verjüngt werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
- Einzelbäume und Baumgruppen sollten über die Hiebsreife hinaus erhalten werden. Die in Frage kommenden Einzelbäume oder Baumgruppen werden vom Eigentümer, der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde gemeinsam ausgewählt. Der Wald an den Talhängen soll vorrangig gegen den Hang gefällt werden.
- 2.4.53.2** Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:
- Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.4.53.2.1** Das Grünland extensiv zu bewirtschaften;
- Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.
- Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

2.4.53.2.2 die Ackerfläche in der Gemarkung Stukenbrock, Flur 1, Flurstück 502 tlw., in Grünland umzuwandeln und als extensiv genutzte Wiese oder Weide zu bewirtschaften;

Siehe hierzu auch Erläuterung zu Kennziffer 2.4.53.2.1.
Sofern eine Umwandlung in Grünland nicht realisierbar ist, ist eine extensive Ackernutzung möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden anzustreben.

2.4.53.2.3 als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.54 Baumgruppe östlich der Hauptstraße

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 13
Flurstück: 287 tlw.
Größe: ca. 0,06 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer Stieleichengruppe (5 Exemplare) in exponierter Lage am Ortsrand.

2.4.55 Baumgruppe südlich Augustdorfer Straße

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 1
Flurstücke: 171 tlw., 227/85 tlw., 528 tlw.
Größe: ca. 0,06 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer Stieleichengruppe (4 Exemplare) in exponierter Lage.

Die Festsetzung 2.4.55 tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

2.4.56 Baumreihen nördlich Kuhkamp

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 1
Flurstücke: 102/1 tlw., 113/1 tlw., 171 tlw.,
313/116 tlw., 567 tlw.
Größe: ca. 0,20 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung von zwei Kopfweidenreihen (8 bzw. 12 Exemplare) in exponierter Lage am Ortsrand.

2.4.56.1 Besondere Verbote: Keine.

2.4.56.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Die Kopfbäume alle 5 - 8 Jahre zu schneiden.

Die Festsetzung 2.4.56 (nördl. Teil) tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

2.4.57 Baumreihe östlich Kuhkamp

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 1
Flurstücke: 116 tlw., 133 tlw., 329 tlw.
Größe: ca. 0,09 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer Kopfweidenreihe (15 Exemplare) und Erlen in exponierter Lage am Ortsrand.

2.4.57.1 Besondere Verbote: Keine.

-
- 2.4.57.2** **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- Die Kopfweiden alle 5 - 8 Jahre zu schneiden.
- Die Festsetzung 2.4.57 (nördl. Teil) tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.
-
- 2.4.58** **Baumreihe westlich Römerstraße Nr. 26**
- Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 2
Flurstück: 271 tlw.
Größe: ca. 0,08 ha
- Schutzzweck:
Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer Kopfweidenreihe (12 Exemplare) in exponierter Lage am Ortsrand.
-
- 2.4.58.1** **Besondere Verbote: Keine.**
-
- 2.4.58.2** **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:**
- Die Festsetzung wird mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- Die Kopfweiden alle 5 - 8 Jahre zu schneiden und überalterte Bäume durch Setzstangen zu ersetzen.
-
- 2.4.59** **Laubwald nordöstlich Hof Dorenkamp, Paderborner Straße (B 68)**
- Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 10
Flurstück: 440 tlw.
Größe: ca. 0,50 ha
- Schutzzweck:
Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Feuchten Eichen-Buchenwaldes mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.60 Laubwald ca. 400 m östlich Hof Dorrenkamp

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 2
Flurstücke: 6/1 tlw., 6/2 tlw.

Flur: 10
Flurstücke: 25/1 tlw., 440

Größe: ca. 1,50 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung seltener Buchen-Eichenwälder mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald.

2.4.60.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:

2.4.60.1.1 Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;

Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.

2.4.60.1.2 es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,30 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.

Der vorhandene Waldbestand sollte femelartig, natürlich verjüngt werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.

2.4.61 Dünenwald zwischen Hof Brinkmann und Mittweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 10
Flurstücke: 190/1 tlw., 360 tlw., 361 tlw.,
530 tlw.
Größe: ca. 1,90 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung einer landschaftsprägenden Düne mit Kiefernbestand und Stieleichen-Birkenwald und ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

-
- 2.4.61.1** **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 gelten die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG:**
- 2.4.61.1.1** **Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen;** Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden.
- 2.4.61.1.2** **es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,10 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.** Der vorhandene Waldbestand sollte femelartig, natürlich verjüngt werden. Ist Naturverjüngung nicht möglich, muß entsprechende Saat oder Pflanzung vorgenommen werden.
- 2.4.62** **Rahmketal nördlich Hoflage Westermeier bis Hof Lümmer**
- Gemeinde:** Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 10 II
Flurstücke: 257 tlw., 260 tlw., 261, 262 tlw., 263 tlw., 264 tlw., 265 tlw., 319 tlw., 334 tlw., 336, 337 tlw., 338, 339 tlw., 346, 347 tlw., 411 tlw., 454, 455 tlw., 535 tlw., 536 tlw.
Länge: 1.300 m
Größe: 7,60 ha
- Schutzzweck:**
Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Bachtals mit Wallhecken, Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes, feuchten Grünlandgesellschaften und Hochstaudenfluren mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- 2.4.62.1** **Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:**
- Das Grünland umzubrechen oder in Acker oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln.**
- 2.4.62.2** **Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:** Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.
- 2.4.62.2.1** **Weideland im Abstand von mindestens 1,0 m von der Böschungsoberkante des Gewässers einzuzäunen;**

2.4.62.2.2 auf dem Flurstück 319 in Höhe des Gewässerknicks eine Gehölzgruppe anzupflanzen;

2.4.62.2.3 das Grünland extensiv zu bewirtschaften;

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

2.4.62.2.4 als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.

Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.63 Muldentälchen des Wehrbaches westlich und östlich des Tölkenweges

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 2
Flurstücke: 17/1 tlw., 149 tlw., 151 tlw.,
 200, 201, 204 tlw., 270 tlw.,
 278 tlw.

Flur: 10
Flurstück: 530 tlw.

Größe: 2,40 ha
Breite: Auf der Nordseite des Haus-
 grundstücks in der Flur 2,
 Flurstück 151, 8 m von der
 Bachmitte, auf der Südseite
 bis an die Grenze des vor-
 genannten Haus- und Garten-
 grundstücks;
 darüber hinaus entsprechend
 der Darstellung in der E + F-
 Karte

Siehe hierzu auch Kennziffer 2.4.0.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur
 Erhaltung eines naturnahen Muldentälchens mit
 Bachlauf, Ufergehölzen des Bach-Erlen-
 Eschenwaldes, Feuchtwiese, Hochstaudenflur,
 Bachröhricht, Seggenrieden und Amphibienlaich-
 gewässer sowie einer Hecke mit Bedeutung für das
 Landschaftsbild.

2.4.63.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach
 Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere
 verboten:

2.4.63.1.1 Die in der Karte mit A gekennzeichnete
 Feuchtgrünlandfläche umzubereiten oder in Acker
 oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

2.4.63.1.2 das Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische
 oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den
 natürlichen Wasserchemismus nachteilig
 verändernde Stoffe einzubringen.

2.4.63.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß §
 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme
 insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den
 Grundstückseigentümern oder Nut-
 zungsberechtigten nur über freiwillige
 Vereinbarungen umgesetzt.

- 2.4.63.2.1** **Das Grünland insgesamt, vorrangig jedoch die in der Karte mit A gekennzeichnete Feuchtgrünlandfläche extensiv zu bewirtschaften;**
- Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.
- Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.
- 2.4.63.2.2** **als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.**
- Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten abgestimmt und festgelegt werden.
- Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.
- 2.4.64** **Quellregion des Wehrbachoberlaufes mit Ufergehölzen, Teich, Grünland und einem Laubwald mit Feuchtgebiet nördlich Hof Humann**
- Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 2
 Flurstücke: 43/2 tlw., 96/2 tlw., 96/4 tlw.,
 242 tlw.
 Größe: 4,70 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 22 LG erforderlich zur Erhaltung der Quellregion des Wehrbaches mit naturnahen Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes, einem Wiesenkomplex und zur Erhaltung eines Buchen-Eichenwaldes auf Moränenrücken und von Erlenbruchwald mit Tümpeln im Übergangsbereich von Moränenrücken zum Sennesander mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.64.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Die Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen.

2.4.64.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.64.2.1 Das Grünland extensiv zu bewirtschaften;

Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.

Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.

2.4.64.2.2 den Teich der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

2.4.64.2.3 die Südseite der Tümpel im Waldbestand freizustellen.

2.4.65 Rahmketal zwischen den Hoflagen Lümmer und Welschhof

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 3 I
Flurstücke: 57/1 tlw., 75/2, 94/1 tlw.
Länge: 400 m
Größe: ca. 2,00 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Talabschnittes mit mäandrierendem Bachlauf und artenreichem Erlenbruchwald mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.65.1 Besondere Verbote: Keine.

2.4.65.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

2.4.65.2.1 Die Einzäunung auf der Nordseite in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten nach Norden zu versetzen;

Diese Maßnahme dient dem Schutz der feuchten Waldrandbereiche vor Viehtritt.

2.4.65.2.2 den Geländestreifen zwischen der unter der Kennziffer 2.4.65.2.1 festgesetzten Einzäunung und dem Waldrand der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.4.66 Talabschnitt im Quellgebiet der Rahmke mit Laubwaldbeständen nordöstlich der Hoflage Welschhof

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 3 I
Flurstück: 217 tlw.
Größe: 1,10 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines Talabschnittes im Quellgebiet der Rahmke mit ausgeprägtem Relief, mehreren Quellaustritten und typischen Gesellschaften der Erlenbruchwälder sowie Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes.

2.4.67 Furlbachtal mit Randdünen zwischen Alter Poststraße und Mittweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock

Flur: 7
Flurstücke: 1/8, 88 tlw., 90 tlw.

Flur: 8
Flurstücke: 40/2 tlw., 52/1, 182 tlw.

Flur: 9
Flurstücke: 13/1 tlw., 17, 100/1 tlw., 117/1,
128, 133 tlw., 141 tlw., 175 tlw.,
188/31, 190/31, 191/31, 193/31,
194/31 tlw., 186/31, 203 tlw.,
204 tlw., 304, 305, 306 tlw.,
307, 308, 309, 310, 311, 312,
313, 314, 317 tlw., 318 tlw.,
354, 358 tlw., 359 tlw., 415 tlw.,
416 tlw., 428 tlw., 445, 446,
455 tlw., 457, 459, 460 tlw.,
461 tlw., 462, 463 tlw., 472 tlw.,
474 tlw., 475, 476, 477, 478,
479 tlw., 485 tlw., 492 tlw., 493,
360 tlw.

Größe: ca. 35,70 ha
Länge: ca. 3.600 m

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung eines besonders ausgeprägten Kastentalzuges mit naturnahem Bachlauf mit Bachröhrichten, Ufergehölzen des Bach-Erlen-Eschenwaldes, Grünlandflächen, Erlenbruchwald, Buchen-Eichenwald an den Talhängen, talbegleitenden Dünenzügen mit Kiefernaltbeständen und Stieleichen-Birkenwald mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

2.4.67.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Die Gewässer in der ehemaligen Sandgrube in der Flur 9, Flurstück 117/1, fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen.

2.4.67.2 Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es gemäß § 26 LG als Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahme insbesondere erforderlich:

Die Festsetzungen werden mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

-
- 2.4.67.2.1** **Das Grünland extensiv zu bewirtschaften;**
- Mit dieser Maßnahme wird angestrebt, neben der Sicherung wichtiger landespflegerischer Funktionen Lebensräume für die Sennlandschaft charakteristischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und gleichzeitig die Belastung von Wasser und Boden zu vermeiden. Die Art der Nutzung soll möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden extensiviert werden. Sie soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und festgelegt werden.
- Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Mineraldünger.
- 2.4.67.2.2** **die Ackerflächen in der Gemarkung Stukenbrock, Flur 9, Flurstücke 17 tlv., 13/1 tlv., 306 tlv., 474 tlv., 445 tlv., und in der Flur 8, Flurstück 52/1 tlv. in Grünland umzuwandeln und als extensiv genutzte Wiese oder Weide zu bewirtschaften;**
- Siehe hierzu auch Erläuterung zu Kennziffer 2.4.67.2.1.
Sofern eine Umwandlung in Grünland nicht realisierbar ist, ist eine extensive Ackernutzung möglichst nach anerkannten biologischen Anbaumethoden anzustreben.
- 2.4.67.2.3** **als Gewässerrandstreifen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Schutzgebiet zu entwickeln und extensiv als Grünland zu nutzen oder als Brachland mit einer Mahd in mehrjährigem Turnus liegen zu lassen oder mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen.**
- Die Festsetzung dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer, insbesondere der Gewässerstrukturen, der Selbstreinigungskraft und der gewässerbegleitenden Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Art der Entwicklungsmaßnahmen soll - unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Situation - zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten abgestimmt und festgelegt werden.
- Die extensive Nutzung als Grünland beinhaltet eine möglichst späte Mahd und den Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und Dünger.

2.4.68 Sandgrube "Am Furlbach/Ecke Mittweg"

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 18
Flurstück: 140 tlw.
Größe: ca. 5,80 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung ist gemäß § 23 LG erforderlich zur Erhaltung von Laichgewässern und Lebensräumen für Amphibien und anderer charakteristischer Tier- und Pflanzenarten.

2.4.68.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach Gliederungsnummer 2.4.0.3 ist es insbesondere verboten:

Das Gewässer fischereilich zu nutzen, dort Fische oder Wasservögel anzufüttern sowie sonstige den natürlichen Wasserchemismus nachteilig verändernde Stoffe einzubringen;

Es wird angestrebt, einen den vorhandenen Standortbedingungen angepaßten Artenbestand zu entwickeln.

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Die fischereiliche Nutzung des Gewässers bis zum Ablauf der bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen

3.0 Gemäß § 24 Abs. 1 LG wird für die unter den Kennziffern 3.1 und 3.2 im einzelnen bezeichneten Brachflächen die Zweckbestimmung festgesetzt.

3.0.1 Die Grenzen der Brachflächen sind in der E + F-Karte festgesetzt.

3.0.2 Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil der jeweiligen Brachfläche.

3.0.3 Allgemeines Verbot für alle Brachflächen:

Nutzungen von Grundstücken, die den Zweckbestimmungen der in den Abschnitten 3.1 und 3.2 genannten Brachflächen widersprechen, sind gemäß § 34 Abs. 6 LG verboten.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Von diesem Verbot kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzte Zweckbestimmung sind gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 3 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

3.1 Die im folgenden mit den Kennziffern 3.1.1 bis 3.1.2 bezeichneten Gebiete sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1.1 Brachfläche im ehemaligen Emssandlauf

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 17
Flurstück: 26 tlw.
Größe: ca. 0,26 ha

Es handelt sich um Standorte des Feuchten Stieleichen-Birkenwaldes und Übergängen zum Bach-Erlen-Eschenwald.

3.1.2 Brachfläche zwischen Hof Brinkmann und Tölkenweg

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Stukenbrock
Flur: 10
Flurstück: 530 tlw.
Größe: ca. 0,54 ha

Die Fläche befindet sich auf einem Übergangstandort vom Buchen-Eichenwald der Moränenrücken zum Eichen-Birkenwald flacher Flugsandgebiete. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sollten kleinflächig Bereiche von aufkommendem Gehölzaufwuchs freigehalten werden.

3.2 Das im folgenden mit der Kennziffer 3.2.1 bezeichnete Gebiet ist in der festgesetzten Weise zu nutzen.

3.2.1 Brachfläche zwischen Hof Brechmann und der Kreisgrenze

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 3
 Flurstück: 183 tlw.
 Größe: ca. 0,41 ha

Die Fläche ist in Teilbereichen im 1- bis 2-jährigen Turnus einmal nach dem 15. August zu mähen. Das Mähgut ist schadlos zu beseitigen.

Die Maßnahme wird mit dem Grundstückseigentümer nur über freiwillige Vereinbarungen umgesetzt.

Durch die Festsetzung soll insbesondere in den feuchten Bereichen sowie in der vernähten Senke im Ostteil die weitere Verbuschung verhindert werden.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

4.0 Für die nachfolgend im Abschnitt 4.1 bezeichneten Flächen ist gemäß § 25 LG die Verwendung bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstungen vorgeschrieben bzw. eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt. Daneben sind forstliche Festsetzungen gemäß § 25 LG teilweise auch bei den geschützten Landschaftsbestandteilen vorgenommen worden.

Von den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung kann gemäß § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde in einvernehmlicher Entscheidung mit der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

4.0.1 Die Grenzen der Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der E + F-Karte festgesetzt.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen wird gem. § 36 LG bzw. Ziffer 7 des Rd.Erl. "Landschaftsplanung" des MURL vom 09.09.1988 der Forstbehörde übertragen.

4.0.2 Die durch Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des jeweiligen festgesetzten Gebietes.

Die Auswahl der Gehölzarten soll anhand genereller Leitlinien zwischen der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde getroffen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

- 4.0.3** Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.
- Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.
- 4.1 Festsetzungen für Wiederaufforstungen bzw. bestimmter Formen der Endnutzung**
- Die Auswahl der Gehölzarten soll in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anhand der Pflanzenlisten auf S. 155/156 getroffen werden. Die folgenden Erläuterungen zur Baumartenwahl sind ausschließlich Empfehlungen der unteren Landschaftsbehörde.
- 4.1.1 Waldfläche am Oelbach südlich "Fleckernheide"**
- Gemeinde: Verl
 Gemarkung: Sende
 Flur: 16
 Flurstücke: 109 tlw., 116 tlw.
 Größe: ca. 6,65 ha
- Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen.
- Es handelt sich um Kiefernmischwald auf Standorten des Trocken- und Feuchten Eichen-Birkenwaldes und Erlenbruchwaldes. Auf den Dünen dominiert die Kiefer, die auf diesen Standorten bei den Wiederaufforstungen gepflanzt werden kann.
- 4.1.2 Waldflächen im Holter Wald**
- Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Schloß Holte
 Flur: 5
 Flurstück: 32 tlw.
 Größe insg.: 1,25 ha
- Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen.
- Es handelt sich um zwei Einzelflächen im Holter Wald.
- 4.1.3 Waldfläche im Holter Wald östlich der Schloßstraße**
- Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Schloß Holte
 Flur: 4
 Flurstück: 181 tlw.
 Größe: 15,67 ha
- Die Wiederaufforstung muß mit Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation erfolgen.

4.1.4 Waldfläche im Dalbker Quellgebiet

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 16
 Flurstücke: 320 tlw., 197 tlw.
 Größe: 1,73 ha

Das Gebiet setzt sich im Kreisgebiet Lippe bis zur Dalbker Straße fort.

Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

Es sollten vornehmlich Arten der Stieleichen-Birkenwälder und Birkenbruchwälder angepflanzt werden.

4.1.5 Waldfläche im Dalbker Quellgebiet westlich LB 2.4.27

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 16
 Flurstücke: 320 tlw., 36/6 tlw.
 Größe: 4,48 ha

4.1.5.1 Die Wiederaufforstung der Fläche muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

Es sollten vornehmlich Arten der Stieleichen-Birkenwälder und Eichen-Buchenwälder angepflanzt werden.

4.1.5.2 Es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,50 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.

4.1.6 Buchen-Eichenwald östlich Brockhof

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 16
 Flurstücke: 304 tlw., 62/1 tlw.
 Größe: ca. 13,08 ha

4.1.6.1 Die Wiederaufforstung der Flächen muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

Es sollten vornehmlich Arten der Buchen-Eichenwälder angepflanzt werden.

4.1.6.2 Es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,50 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.

4.1.7 Laubwaldbestand im Rahmketal

Gemeinde: Schloß Holte-Stukenbrock
 Gemarkung: Stukenbrock
 Flur: 3
 Flurstück: 217 tlw.
 Größe: ca. 2,28 ha

4.1.7.1 Die Wiederaufforstung der Flächen muß mit standortgemäßen Laubbaumarten erfolgen.

Es sollten vornehmlich Arten der Feuchten Buchen-Eichenwälder angepflanzt werden.

4.1.7.2 Es ist verboten auf der Fläche insgesamt mehr als 0,50 ha innerhalb eines Jahres kahlzuschlagen oder eine dieser Maßnahme in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vorzunehmen.